

Fachbereich Stadtentwicklung
und Stadtplanung
Fachbereich Klima und Umwelt

Die Oberbürgermeisterin



Übersicht Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmen

Kompakt aus Band 1 für alle Schutzgebiete

Anmerkung: Das vorliegende Dokument dient der Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Verbote	2
2. Allgemeine Unberührtheiten	22
3. Allgemeine Ausnahmetatbestandteile	33

1. Allgemeine Verbote

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
<p>Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen, soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete abweichende Regelungen getroffen werden und auf diese Abweichung ausdrücklich in der Festsetzung verwiesen wird.</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Sofern unmittelbar anzuwendende europarechtliche oder nationale Vorschriften sowie rechtliche Vorgaben des Landes von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende, weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.</p> <p>Es handelt ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der Ziffer 2.1.0 (allgemeine Verbote für NSG) oder</p>	<p>Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem LNatSchG NRW.</p> <p>Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 78 Abs. 1 LNatSchG NRW) sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden (§ 78 Abs. 3 LNatSchG NRW).</p> <p>Dies umfasst insbesondere das BNatSchG und das LNatSchG NRW. Insbesondere sind die §§ 39 und 44 BNatSchG (allgemeiner und besonderer Artenschutz) zu beachten.</p> <p>Nach § 77 Abs. 1 und Abs. 2 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen</p>	<p>Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen, soweit nicht für einzelne Landschaftsschutzgebiete abweichende Regelungen getroffen werden und auf diese Abweichung ausdrücklich in der Festsetzung verwiesen wird.</p> <p>Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Sofern unmittelbar anzuwendende europarechtliche oder nationale Vorschriften sowie rechtliche Vorgaben des Landes von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende, weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und oder Vorgaben hinsichtlich Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.</p> <p>Es handelt ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der Ziffer 2.2.0 (allgemeine Verbote für LSG) oder den Verboten oder Geboten der Ziffer 2.2.1 bis 2.2.23</p>	<p>Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem LNatSchG NRW.</p> <p>Dies umfasst insbesondere das BNatSchG und das LNatSchG NRW. Insbesondere sind die §§ 39 und 44 BNatSchG (allgemeiner und besonderer Artenschutz) zu beachten.</p> <p>Nach § 77 Abs. 1 und Abs. 2 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf</p>	<p>Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmale gelten die folgenden Regelungen:</p> <p>Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p>	<p>Nach § 77 Abs. 1 und Abs. 2 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote.</p>	<p>Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Geschützten Landschaftsbestandteile gelten die folgenden Regelungen, soweit nicht für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile abweichende Regelungen getroffen werden und auf diese Abweichung ausdrücklich in der Festsetzung verwiesen wird:</p> <p>Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.</p> <p>Sofern unmittelbar anzuwendende europarechtliche oder nationale Vorschriften sowie rechtliche Vorgaben des Landes von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende, weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und oder Vorgaben hinsichtlich Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.</p> <p>Es handelt ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der Ziffer 2.4.0 (allgemeine Verbote für LB) oder</p>	<p>Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem LNatSchG NRW.</p> <p>Dies umfasst insbesondere das BNatSchG und das LNatSchG NRW. Insbesondere sind die §§ 39 und 44 BNatSchG (allgemeiner und besonderer Artenschutz) zu beachten.</p> <p>Nach § 77 Abs. 1 und Abs. 2 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf</p>

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
den Verboten oder Geboten der Ziffer 2.1.1 bis 2.1.33 (Gebietsspezifische Verbote und Gebote) zuwiderhandelt.	<p>bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> <p>§ 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Dies gilt nicht für die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen (§ 78 Abs. 4 LNatSchG NRW).</p> <p>Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch, eingefügt durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I. S. 373), bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, • Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, • Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, • Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert, • Wald rodet, • Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz 	(Gebietsspezifische Verbote und Gebote) zuwiderhandelt.	<p>diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> <p>Gemäß § 77 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.</p>			den Verboten oder Geboten der Ziffer 2.4.1 bis 2.4.133 (Gebietsspezifische Verbote und Gebote) zuwiderhandelt.	diese Bußgeldvorschrift verweist.

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
	<p>oder teilweise zerstört oder entfernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder • ein Gebäude errichtet <p>und dadurch den jeweiligen Schutzzweck des Gebietes nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen, stellt gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 69 Abs. 6 BNatSchG geahndet wird.</p>						
<p><u>Zonierung in Naturschutzgebieten</u></p> <p>Gemäß § 22 BNatSchG wird festgesetzt:</p> <p>In den im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Teilräumen (sog. Zonen) sind die nach Art und Umfang beschriebenen Maßnahmen durchzuführen. Alle Maßnahmen auf forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach Prüfung des Einzelfalls vorrangig in Abstimmung mit den Eigentümer*innen und</p>	<p>Dies gilt für folgende zonierte Naturschutzgebiete: 2.1-1, 2.1-3, 2.1-5, 2.1-6, 2.1-9, 2.1-11, 2.1-12, 2.1-14, 2.1-16, 2.1-21, 2.1-24, 2.1-25, 2.1-26, 2.1-27, 2.1-28, 2.1-31, 2.1-33</p> <p>Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden. Die jeweiligen Zonen werden nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG NRW definiert.</p>						

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
Bewirtschaftenden der betroffenen Flächen realisiert. Auf Antrag kann die uNB eine Ausnahme für die in den Zonierungen festgesetzten Maßnahmen erteilen, wenn dies aus Gründen der Biotopentwicklung und des Artenschutzes erforderlich ist.							
1a. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW 2018 einschließlich Straßen, Wege, Brücken, Reitwege, Reitplätze, Plätze oder sonstigen Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, Tiergehege sowie Anlagen in und an Gewässern, u.a. Landungs-, Boots- und Angelstege, insbesondere wenn sie gem. § 62 BauO NRW 2018 keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.	Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> Camping- und Wochenendplätze, Sport- und Spielplätze, Hundeübungsplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Stellplätze und Paddocks/ ortsfeste Unterstände. Zu den Wegen zählen private sowie öffentliche Wege. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 3a, 5a und 6 sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 3a und 6a.	1a. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW 2018 einschließlich Straßen, Wegen, Brücken, Reitwegen, Reitplätzen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, Tiergehegen sowie Anlagen in und an Gewässern, u.a. Landungs-, Boots- und Angelstege, insbesondere wenn sie gem. § 62 BauO NRW 2018 keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.	Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> Camping- und Wochenendplätze, Sport- und Spielplätze, Hundeübungsplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Stellplätze und Paddocks/ ortsfeste Unterstände. Zu den Wegen zählen private sowie öffentliche Wege. Auf § 26 Abs. 3 BNatSchG wird verwiesen. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 3b, 5b, 6, 15, 16a, 18 und 19 sowie die Ausnahmen Nr. 1b, 2b, 3b, 11, 12, 15a und 16.	1b. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW 2018 im Kronentraufbereich plus 1,5 m einschließlich Straßen, Wege, Brücken, Reitwege, Reitplätze, Plätze oder sonstigen Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, Tiergehege sowie Anlagen in und an Gewässern, insbesondere wenn sie gemäß § 62 BauO NRW 2018 keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.	Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> Camping- und Wochenendplätze, Sport- und Spielplätze, Hundeübungsplätze Lager- und Ausstellungsplätze, Stellplätze und Paddocks/ ortsfeste Unterstände. Zu den Wegen zählen private sowie öffentliche Wege. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 5c und 6.	1a. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW 2018 einschließlich Straßen, Wegen, Brücken, Reitwegen, Reitplätzen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, Tiergehegen sowie Anlagen in und an Gewässern, u.a. Landungs-, Boots- und Angelstege, insbesondere wenn sie gem. § 62 BauO NRW 2018 keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.	Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> Camping- und Wochenendplätze, Sport- und Spielplätze, Hundeübungsplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Stellplätze und Paddocks/ ortsfeste Unterstände. Zu den Wegen zählen private sowie öffentliche Wege. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 3a, 5a und 6 sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 3c, 6a und 15b.
2. Rechtswidrig errichtete oder rechtswidrig geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 und § 62 BauO NRW 2018 zu unterhalten, zu nutzen, bereitzustellen bzw. zu betreiben.	-	2. Rechtswidrig errichtete oder rechtswidrig geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 und § 62 BauO NRW 2018 zu unterhalten, zu nutzen, bereitzustellen bzw. zu betreiben.	-	2. Rechtswidrig errichtete oder rechtswidrig geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 und § 62 BauO NRW 2018 zu unterhalten, zu nutzen, bereitzustellen bzw. zu betreiben.	-	2. Rechtswidrig errichtete oder rechtswidrig geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 und § 62 BauO NRW 2018 zu unterhalten, zu nutzen, bereitzustellen bzw. zu betreiben.	-
3a. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen – außerhalb von Straßen und Wegen anzulegen oder zu ändern. Dieses Verbot gilt nicht für die Unterhaltung und den Ersatzneubau bestehender	Das Verbot Nr. 24a ist hierbei zu beachten. Eine Veränderung des Wirkungsgrades ergibt sich u.a. durch ein Verlegen von Drainagen an andere Stellen sowie der Nutzung tiefer liegender bzw. breiterer Rohrsysteme oder Gräben.	3a. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen – außerhalb von Straßen und Wegen anzulegen oder zu ändern. Dieses Verbot gilt nicht für die Unterhaltung und den Ersatzneubau bestehender	Das Verbot Nr. 24a ist hierbei zu beachten. s. hierzu auch die Unberührtheiten Nr. 1, 5b, 6 und 15 sowie die Ausnahmen Nr. 1b, 3b, 6b, 10, 13 und 15a. Eine Veränderung des Wirkungsgrades ergibt sich	3b. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen – im Kronentraufbereich plus 1,50 m außerhalb von Straßen und Wegen anzulegen oder zu ändern.	Das Verbot Nr. 24b ist hierbei zu beachten. Eine Veränderung des Wirkungsgrades ergibt sich u.a. durch ein Verlegen von Drainagen an andere Stellen sowie der Nutzung tiefer	3a. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen – außerhalb von Straßen und Wegen anzulegen oder zu ändern. Dieses Verbot gilt nicht für die Unterhaltung und den	Das Verbot Nr. 24a ist hierbei zu beachten. Eine Veränderung des Wirkungsgrades ergibt sich u.a. durch ein Verlegen von Drainagen an andere Stellen sowie der Nutzung tiefer

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
und genehmigter Drainagen, sofern keine Erhöhung des Wirkungsgrades der Drainagen erfolgt. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist vom Verursacher vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1a, 5 und 6 sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 3a, 5a, 6a und 10.	und genehmigter Drainagen, sofern keine Veränderung des Wirkungsgrades der Drainagen erfolgt. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist vom Verursacher vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.	u.a. durch ein Verlegen von Drainagen an andere Stellen sowie der Nutzung tiefer liegender bzw. breiterer Rohrsysteme oder Gräben.	Dieses Verbot gilt nicht für die Unterhaltung und den Ersatzneubau bestehender und genehmigter Drainagen, sofern keine Erhöhung des Wirkungsgrades der Drainagen erfolgt. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist vom Verursacher vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.	liegender bzw. breiterer Rohrsysteme oder Gräben. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 5c und 6.	Ersatzneubau bestehender und genehmigter Drainagen, sofern keine Erhöhung des Wirkungsgrades der Drainagen erfolgt. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist vom Verursacher vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.	liegender bzw. breiterer Rohrsysteme oder Gräben. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 5a und 6 sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 3c, 5a, 6a und 10.
4a. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern. Dieses Verbot gilt nicht für die fachgerechte Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. abhängig von der Tierhaltung im Rahmen der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft sowie die Errichtung der für die Forstwirtschaft erforderlichen Kulturzäune und Weisergatter. Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für das Errichten sonstiger Herdenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 3a, 11, 12a und 19 sowie die Ausnahme Nr. 1a. Hierzu zählen insbesondere Herdenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder den Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN.	4a. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern. Dieses Verbot gilt nicht für die fachgerechte Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. abhängig von der Tierhaltung im Rahmen der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft sowie die Errichtung der für die Forstwirtschaft erforderlichen Kulturzäune und Weisergatter. Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für das Errichten sonstiger Herdenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1b, 3b, 11b, 12b, 15 und 19 sowie die Ausnahmen Nr. 1b, 2a, 3b, 12 und 15a. Hierzu zählen insbesondere Herdenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder den Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN.	4b. Zäune oder andere Einfriedungen im Kronentraufbereich plus 1,50 m anzulegen oder zu ändern. Dieses Verbot gilt nicht für die fachgerechte Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. abhängig von der Tierhaltung im Rahmen der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft sowie die Errichtung der für die Forstwirtschaft erforderlichen Kulturzäune und Weisergatter. Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für das Errichten sonstiger Herdenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 11 und 12b. Hierzu zählen insbesondere Herdenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder den Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN	4a. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern. Dieses Verbot gilt nicht für die fachgerechte Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. abhängig von der Tierhaltung im Rahmen der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft sowie die Errichtung der für die Forstwirtschaft erforderlichen Kulturzäune und Weisergatter. Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für das Errichten sonstiger Herdenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 3a, 11, 12b und 19 sowie die Ausnahmen Nr. 1a und 15b. Nicht vom Verbot betroffen sind insbesondere Herdenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder den Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN.
5a. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.	s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 1.	5b. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen. Dieses Verbot gilt nicht für mobile temporäre Verkaufsstände, die dem Verkauf saisonaler	s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 1 sowie Ausnahme Nr. 2b. c)	5c. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile im Kronentraufbereich plus 1,50 m auf- oder abzustellen.	-	5a. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.	s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 1.

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
		landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Erzeugnisse dienen, sofern diese Stände landschaftsangepasst sind und sich außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen befinden.					
6a. Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW 2018, mobile Werbeanlagen sowie Schilder zu errichten, abzustellen, anzubringen oder zu ändern. Dieses Verbot gilt nicht für Schilder, die, soweit die untere Naturschutzbehörde sie angeordnet bzw. zugelassen hat, auf die Schutzausweisung hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder der Besucherlenkung bzw. Information über das Schutzgebiet oder eines Denkmals oder der Gefahrenabwehr dienen. Außerdem gilt dieses Verbot weiterhin nicht für vorhandene, inklusive hinterleuchtete, Werbeanlagen im Zusammenhang mit Fahrgastunterständen des ÖPNV.	Darunter fallen auch beleuchtete, Geräusche verursachende oder mit Bewegungen verbundene Werbeanlagen und Schilder. s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 1.	6b. Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW 2018 sowie auch mobile Werbeanlagen sowie Schilder zu errichten, abzustellen, anzubringen oder zu ändern. Dieses Verbot gilt nicht für Schilder, die, soweit die untere Naturschutzbehörde sie angeordnet bzw. zugelassen hat, auf die Schutzausweisung hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder der Besucherlenkung bzw. Information über das Schutzgebiet oder ein Denkmal oder der Gefahrenabwehr dienen. Ebenso ausgenommen sind Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei, soweit sie ein Maß von 2 m ² nicht überschreiten und diese sich in räumlichen Zusammenhang zur Verkaufsstelle befinden. Diese sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für Werbeanlagen an genehmigten Sportplätzen, sofern diese unbeleuchtet und nicht mit Bewegungen oder Geräuschen verbunden sind.	-	6c. Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW 2018, mobile Werbeanlagen sowie Schilder im Kronentraufbereich plus 1,50 m zu errichten, abzustellen, anzubringen oder zu ändern. Dieses Verbot gilt nicht für Schilder, die, soweit die untere Naturschutzbehörde sie angeordnet oder zugelassen hat, auf die Schutzausweisung hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder der Gefahrenabwehr dienen.	Darunter fallen auch beleuchtete, Geräusche verursachende und mit Bewegungen verbundene Werbeanlagen und Schilder. s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 1.	6a. Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW 2018, mobile Werbeanlagen sowie Schilder zu errichten, abzustellen, anzubringen oder zu ändern. Dieses Verbot gilt nicht für Schilder, die, soweit die untere Naturschutzbehörde sie angeordnet bzw. zugelassen hat, auf die Schutzausweisung hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder der Besucherlenkung bzw. Information über das Schutzgebiet oder eines Denkmals oder der Gefahrenabwehr dienen. Außerdem gilt dieses Verbot weiterhin nicht für vorhandene, inklusive hinterleuchtete Werbeanlagen im Zusammenhang mit Fahrgastunterständen des ÖPNV.	Darunter fallen auch beleuchtete, Geräusche verursachende oder mit Bewegungen verbundene Werbeanlagen und Schilder. s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 1.

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
		Außerdem gilt dieses Verbot weiterhin nicht für vorhandene, inklusive hinterleuchtete Werbeanlagen im Zusammenhang mit Fahrgastunterständen des ÖPNV.					
7a. Aufschüttungen, Verfüllungen, Lagerungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen, die ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen durchzuführen oder auf andere Weise die charakteristische Bodengestalt oder die Geländeform nachhaltig zu ändern und die Bodenfunktionen (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) nachhaltig zu beeinträchtigen.	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländeform wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Tümpeln, Bodenwellen oder Vertiefungen, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten, erhebliche Bodenverdichtungen sowie Auffüllungen von Feuchtgebieten verstanden.</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen dürfen weiterhin im Rahmen der guten fachlichen Praxis (§ 17 BBodSchG) und der ordnungsgemäßen nach § 201 BauGB privilegierten Landwirtschaft befahren und gepflegt werden.</p> <p>Dies gilt analog auch für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 1b LFoG NRW. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 5a, 6, 11 und 12a sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 3a, 5a, 6a und 9a.</p>	7a. Aufschüttungen, Verfüllungen, Lagerungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen, die ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen durchzuführen oder auf andere Weise die charakteristische Bodengestalt oder die Geländeform nachhaltig zu ändern und die Bodenfunktionen (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) nachhaltig zu beeinträchtigen.	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländeform wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Tümpeln, Bodenwellen oder Vertiefungen, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten, erhebliche Bodenverdichtungen sowie Auffüllungen von Feuchtgebieten verstanden.</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen dürfen weiterhin im Rahmen der guten fachlichen Praxis (§ 17 BBodSchG) und der ordnungsgemäßen nach § 201 BauGB privilegierten Landwirtschaft befahren und gepflegt werden.</p> <p>Dies gilt analog auch für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 1b LFoG NRW. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 5b, 6, 11, 12b, 14, 15, 16a und 17 sowie die Ausnahmen Nr. 1b, 2b, 3b, 5b, 9b, 10, 11, 12, 13, 14 und 15a.</p>	7b. Aufschüttungen, Verfüllungen, Lagerungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen, die ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Kronentraufbereich plus 1,50 m durchzuführen oder auf andere Weise die charakteristische Bodengestalt oder die Geländeform nachhaltig zu ändern und die Bodenfunktionen (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) nachhaltig zu beeinträchtigen.	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländeform wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Tümpel, Bodenwellen oder Vertiefungen, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten, erhebliche Bodenverdichtungen sowie Auffüllungen von Feuchtgebieten verstanden.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 5c, 6 und 11.</p>	7a. Aufschüttungen, Verfüllungen, Lagerungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen, die ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen durchzuführen oder auf andere Weise die charakteristische Bodengestalt oder die Geländeform nachhaltig zu ändern und die Bodenfunktionen (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) nachhaltig zu beeinträchtigen.	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländeform wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Tümpeln, Bodenwellen oder Vertiefungen, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten, erhebliche Bodenverdichtungen sowie Auffüllungen von Feuchtgebieten verstanden.</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen dürfen weiterhin im Rahmen der guten fachlichen Praxis (§ 17 BBodSchG) und der ordnungsgemäßen nach § 201 BauGB privilegierten Landwirtschaft befahren und gepflegt werden.</p> <p>Dies gilt analog auch für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 1b LFoG NRW. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 5a, 6, 11, 12b und 14 sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 3c, 5a, 6a und 9c.</p>
8a. Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen, Feuerwerkskörper zu zünden sowie zu grillen. Das Verbot gilt nicht für das in Einzelfällen notwendige Verbrennen von nicht	<p>Einzelfälle sind u.a. Pflanzenkrankheiten (z.B. Feuerbrand) oder Schädlingsbefall sowie bei schwerst zugänglichen Flächen.</p>	8b. Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen, Feuerwerkskörper in der freien Natur zu zünden sowie zu grillen. Das Verbot gilt nicht für das in Einzelfällen notwendige	<p>s. hierzu auch die Unberührtheit Nr. 1 sowie die Ausnahme Nr. 2b, c) und 15a.</p> <p>Einzelfälle sind u.a. Pflanzenkrankheiten (z.B.</p>	8c. In einem Radius von 30 m um das Naturdenkmal Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen, Feuerwerkskörper zu zünden sowie zu grillen.	-	8a. Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen, Feuerwerkskörper zu zünden sowie zu grillen. Das Verbot gilt nicht für das in Einzelfällen notwendige	<p>Einzelfälle sind u.a. Pflanzenkrankheiten (z.B.</p>

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
verwertbarem Gehölzschnitt nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.		Verbrennen von nicht verwertbarem Gehölzschnitt nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Dieses Verbot gilt nicht für das Grillen oder private Lagerfeuer in Kleingärtenanlagen, auf landwirtschaftlichen Hofflächen, Sportanlagen sowie in Hausgärten.	Feuerbrand) oder Schädlingsbefall und bei schwerst zugänglichen Flächen.			Verbrennen von nicht verwertbarem Gehölzschnitt nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	Feuerbrand) oder Schädlingsbefall sowie bei schwerst zugänglichen Flächen.
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.	Durch dieses Verbot soll insbesondere einer Beunruhigung wildlebender Tiere entgegengewirkt werden. s. hierzu auch die Ausnahme Nr. 8.	9. -	Zum Verbot 9 (vgl. das Verbot Nr. 9 im Kapitel 2.1.0) gibt es gebietsspezifische Festsetzungen in den Maßnahmenräumen 5.1.2-1 und 5.1.2-5 zu den Landschaftsschutzgebieten 2.2-1 Horbacher Börde und 2.2-3 Vaalser Lösshügelland.	9. -	-	9. -	Zum Verbot 9 (vgl. das Verbot Nr. 9 im Kapitel 2.1.0) gibt es gebietsspezifische Festsetzungen in den geschützten Landschaftsbestandteilen 2.4-4, 2.4-6, 2.4-11, 2.4-12, 2.4-19, 2.4-30, 2.4-32, 2.4-34, 2.4-40, 2.4-43, 2.4-45, 2.4-46, 2.4-79, 2.4-102, 2.4-105, 2.4-107, 2.4-108, 2.4-109, 2.4-110, 2.4-111, 2.4-112, 2.4-113, 2.4-114, 2.4-125, 2.4-126, 2.4-127, 2.4-129 und 2.4-130.
10a. Zu zelten oder zu campen.	-	10b. Außerhalb von Hofstellen, Hausgärten, hausangrenzenden Wiesen oder anderen zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Plätzen zu zelten oder zu campen.	s. hierzu auch Ausnahme Nr. 2b, c).	10c. Im Kronentraufbereich plus 1,5 m zu zelten oder zu campen.	-	10a. Zu zelten oder zu campen.	-
11a. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.	Hierunter fallen insbesondere gewidmete und zur öffentlichen und privaten Nutzung vorgesehene Straßen und Wege. Hierzu zählt insbesondere das Befahren mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern – auch E-Bikes und Pedelecs, Mountainbikes, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Zu den unbefestigten Wegen zählen auch solche, für die kein Wegebaumaterial wie	11b. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen. Dieses Verbot gilt auch für unbefestigte Wege in Waldgebieten. Dieses Verbot gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte	Hierunter fallen insbesondere gewidmete und zur öffentlichen und privaten Nutzung vorgesehene Straßen und Wege. Hierzu zählt insbesondere das Befahren mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern – auch E-Bikes und Pedelecs, Mountainbikes, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Zu den unbefestigten Wegen zählen auch solche, für die kein Wegebaumaterial wie	11. -	-	11c. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen. Dieses Verbot gilt auch für unbefestigte Wege in Waldgebieten.	Hierunter fallen insbesondere gewidmete und zur öffentlichen und privaten Nutzung vorgesehene Straßen und Wege. Hierzu zählt insbesondere das Befahren mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern – auch E-Bikes und Pedelecs, Mountainbikes, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
<p>Dieses Verbot gilt auch für unbefestigte Wege in Waldgebieten.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden sowie der Versorgungsträger für Energieversorgung, Wasser und Telekommunikation, der Verkehrsinfrastrukturträger und der Unterhaltungsträger in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten und im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen soweit diese sich auf Belange beziehen, die zwingend in dem Naturschutzgebiet zu verorten sind. Daneben gilt dieses Verbot auch nicht für Eigentümer*innen und deren Beauftragte/ Pächter*innen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege sowie ordnungsgemäße Bejagung ihrer Flächen. Die Zugangs- und Betretungsrechte für Eigentümer*innen sowie deren Pächter*innen bleiben von dem Verbot ebenfalls unberührt.</p> <p>Verboten ist auch die Nutzung von unversiegelten Freiflächen, z.B. landwirtschaftliche Wiesen, als Behelfsparkplatz.</p>	<p>z.B. Schotter verwendet wurde.</p> <p>Das Fahren und Betreten abseits der dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wege im Wald stört die Lebensgemeinschaft Wald i.S.d. § 2 Abs. 3 LFoG und i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG (bspw. bodenbrütende Vogelarten wie Waldschnepfe u.a. sowie störungssensible Wildtiere wie Wildkatze u.a.) und führt zu einer direkten Beeinträchtigung bzw. Schädigung der Schutzgüter Boden (Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) und Vegetation. Dies gilt auch für das Fahren und Betreten abseits der dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wege in der freien Landschaft, da hierdurch i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG bspw. bodenbrütende Vogelarten wie Kiebitz, Feldlerche und störungssensible Arten wie Steinkauz u.a. gestört werden. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 4a, 5a, 6 und 11 sowie die Ausnahme Nr. 8.</p>	<p>der Behörden sowie der Versorgungsträger für Energieversorgung, Wasser und Telekommunikation, der Verkehrsinfrastrukturträger und der Unterhaltungsträger in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten und im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen soweit diese sich auf Belange beziehen, die zwingend in dem Landschaftsschutzgebiet zu verorten sind. Daneben gilt dieses Verbot auch nicht für Eigentümer*innen und deren Beauftragte/ Pächter*innen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege sowie ordnungsgemäße Bejagung ihrer Flächen. Die Zugangs- und Betretungsrechte für Eigentümer*innen sowie deren Pächter*innen bleiben von dem Verbot ebenfalls unberührt.</p> <p>Verboten ist auch die Nutzung von unversiegelten Freiflächen, z.B. landwirtschaftliche Wiesen, als Behelfsparkplatz ohne vorherige Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.</p>	<p>z.B. Schotter verwendet wurde.</p> <p>Das Fahren abseits der dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wege im Wald stört die Lebensgemeinschaft Wald i.S.d. § 2 Abs. 3 LFoG und i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG (bspw. bodenbrütende Vogelarten wie Waldschnepfe u.a. sowie störungssensible Wildtiere wie Wildkatze u.a.) und führt zu einer direkten Beeinträchtigung bzw. Schädigung der Schutzgüter Boden (Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) und Vegetation. Dies gilt auch für das Fahren abseits der dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wege in der freien Landschaft, da hierdurch i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG beispielweise bodenbrütende Vogelarten wie Kiebitz, Feldlerche und störungssensible Arten wie Steinkauz u.a. gestört werden. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 4b, 5b, 6, 11 und 16a sowie Ausnahmen Nr. 2b c), 3b und 8.</p>			<p>Dieses Verbot gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden sowie der Versorgungsträger für Energieversorgung, Wasser und Telekommunikation, der Verkehrsinfrastrukturträger und der Unterhaltungsträger in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten und im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen soweit diese sich auf Belange beziehen, die zwingend in dem geschützten Landschaftsbestandteil zu verorten sind. Daneben gilt dieses Verbot auch nicht für Eigentümer*innen und deren Beauftragte/ Pächter*innen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege sowie ordnungsgemäße Bejagung ihrer Flächen. Die Zugangs- und Betretungsrechte für Eigentümer*innen sowie deren Pächter*innen bleiben von dem Verbot ebenfalls unberührt.</p> <p>Verboten ist auch die Nutzung landwirtschaftlicher Wiesen als Behelfsparkplatz.</p>	<p>Zu den unbefestigten Wegen zählen auch solche, für die kein Wegebaumaterial wie z.B. Schotter verwendet wurde.</p> <p>Das Fahren und Betreten abseits der dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wege im Wald stört die Lebensgemeinschaft Wald i.S.d. § 2 Abs. 3 LFoG und i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG (bspw. bodenbrütende Vogelarten wie Waldschnepfe u.a. sowie störungssensible Wildtiere wie Wildkatze u.a.) und führt zu einer direkten Beeinträchtigung bzw. Schädigung der Schutzgüter Boden (Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr.1 und 2 BBodSchG) und Vegetation. Dies gilt auch für das Fahren und Betreten abseits der dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wege in der freien Landschaft, da hierdurch i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG beispielweise bodenbrütende Vogelarten wie Kiebitz, Feldlerche und störungssensible Arten wie Steinkauz u.a. gestört werden. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 4d, 5a, 6, 11 und 16b sowie die Ausnahme 8.</p>
<p>12. Stehende oder fließende Gewässer ein-schließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, aufzustauen, umzugestalten, zu beseitigen oder deren Ufer, Böschungen und Sohlstruktur</p>	<p>Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 7 und 12a sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 5a, 6a und 10.</p>	<p>12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, aufzustauen, umzugestalten, zu beseitigen oder deren Ufer, Böschungen und Sohlstruktur</p>	<p>Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 7, 12b und 14 sowie die Ausnahmen Nr. 1b, 5b, 6b und 10.</p>	12. -	-	<p>12. Stehende oder fließende Gewässer ein-schließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, aufzustauen, umzugestalten, zu beseitigen oder deren Ufer, Böschungen und Sohlstruktur</p>	<p>Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 7, 12b und 14 sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 5a, 6, 10 und 14.</p>

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
sowie die Wasserzufuhr zu verändern. Dieses Verbot gilt nicht für die Anlage von Laichgewässern und die naturnahe Umgestaltung aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.		sowie die Wasserzufuhr zu verändern. Dieses Verbot gilt nicht für die Anlage von Laichgewässern und die naturnahe Umgestaltung aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.				sowie die Wasserzufuhr zu verändern. Dieses Verbot gilt nicht für die Anlage von Laichgewässern und die naturnahe Umgestaltung aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	
13a. Moore, Quellen oder Quellsümpfe, Seggenrieder, Hochstaudenfluren, Röhrichte und Feuchtgrünland, artenreiches Grünland, Magergrünland sowie Auen-, Bruch- und Sumpfwälder oder deren feuchtgeprägte Umgebung zu ändern, zu zerstören, zu beeinträchtigen oder in andere Nutzungen zu überführen. Dieses Verbot gilt nicht für die Überführung einer Wiesen- in Weidenutzung bzw. Weide- in Wiesennutzung nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden. Hier sind insbesondere auch die in Aachen selten gewordenen geschützten Biotypen des Offenlandes zu berücksichtigen. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 7 und 12a sowie die Ausnahme Nr. 9a.	13b. Moore, Quellen oder Quellsümpfe, Seggenrieder, Hochstaudenfluren, Röhrichte und Feuchtgrünland, artenreiches Grünland, Magergrünland sowie Auen-, Bruch- und Sumpfwälder oder deren feuchtgeprägte Umgebung zu ändern, zu zerstören, zu beeinträchtigen oder in andere Nutzungen zu überführen. Dieses Verbot gilt nicht für die Überführung einer Wiesennutzung in eine Weidenutzung.	Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden. Hier sind insbesondere auch die in Aachen selten gewordenen geschützten Biotypen des Offenlandes zu berücksichtigen. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 7 und 12b sowie die Ausnahme Nr. 9b.	13. -	-	13a. Moore, Quellen oder Quellsümpfe, Seggenrieder, Hochstaudenfluren, Röhrichte und Feuchtgrünland, artenreiches Grünland, Magergrünland sowie Auen-, Bruch- und Sumpfwälder oder deren feuchtgeprägte Umgebung zu ändern, zu zerstören zu beeinträchtigen oder in andere Nutzungen zu überführen. Dieses Verbot gilt nicht für die Überführung einer Wiesen- in Weidenutzung bzw. Weide- in Wiesennutzung nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden. Hier sind insbesondere auch die in Aachen selten gewordenen geschützten Biotypen des Offenlandes zu berücksichtigen. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 7 und 12b sowie die Ausnahme Nr. 9c.
14a. Oberflächenwasser einzuleiten, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen. Dies umfasst auch die Wasserentnahme aus Fließ- und Stillgewässern. Dieses Verbot gilt nicht für die nachweislich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten oder genehmigten Viehtränken zum Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung dieser Satzung.	Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten. Oberflächenwasser ist Wasser, das sich offen und ungebunden auf der Erdoberfläche befindet. Die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten oder genehmigten Viehtränken beziehen sich nur auf den vorhandenen Bestand und sind nur zulässig, wenn es sich um punktuelle Tränken handelt, die einen geringen	14a. Oberflächenwasser einzuleiten, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen. Dies umfasst auch die Wasserentnahme aus Fließ- und Stillgewässern. Dieses Verbot gilt nicht für die nachweislich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten oder genehmigten Viehtränken zum Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung dieser Satzung.	Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten. Oberflächenwasser ist Wasser, das sich offen und ungebunden auf der Erdoberfläche befindet. Die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten oder genehmigten Viehtränken beziehen sich nur auf den vorhandenen Bestand und sind nur zulässig, wenn es sich um punktuelle Tränken handelt, die einen geringen	14b. Oberflächenwasser einzuleiten, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer Schädigung des Naturdenkmals führen. Dies umfasst auch die Wasserentnahme aus Fließ- und Stillgewässern. Dieses Verbot gilt nicht für die wasserrechtlich erlaubte Einleitung von Niederschlagswasser und andere rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen im	Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten. Oberflächenwasser ist Wasser, das sich offen und ungebunden auf der Erdoberfläche befindet. s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 1.	14a. Oberflächenwasser einzuleiten, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen. Dies umfasst auch die Wasserentnahme aus Fließ- und Stillgewässern. Dieses Verbot gilt nicht für die nachweislich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten oder genehmigten Viehtränken zum Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung dieser Satzung.	Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten. Oberflächenwasser ist Wasser, das sich offen und ungebunden auf der Erdoberfläche befindet. Die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten oder genehmigten Viehtränken beziehen sich nur auf den vorhandenen Bestand und sind nur zulässig, wenn es sich um punktuelle Tränken handelt, die einen geringen

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für die wasserrechtlich erlaubte Einleitung von Niederschlagswasser und andere rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde	Eingriff in die Gewässerstruktur bedingen. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 7 sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 5a, 6a und 10.	Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für die wasserrechtlich erlaubte Einleitung von Niederschlagswasser und andere rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.	Eingriff in die Gewässerstruktur bedingen. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 7 sowie die Ausnahmen Nr. 1b, 5b, 6b und 10.	Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.		Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für die wasserrechtlich erlaubte Einleitung von Niederschlagswasser und andere rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.	Eingriff in die Gewässerstruktur bedingen. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 7 sowie die Ausnahmen 1a, 5a, 6a und 10.
15. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren. Dieses Verbot gilt nicht für die Nutzung einer bestehenden Furt eines land- und forstwirtschaftlichen Weges oder einer bestehenden Viehtrift im Rahmen einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 7, 10 und 11 sowie die Ausnahme Nr. 8.	15. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren. Dieses Verbot gilt nicht für die Nutzung einer bestehenden Furt eines land- und forstwirtschaftlichen Weges oder einer bestehenden Viehtrift im Zuge einer ordnungsgemäßen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1b, 7, 10 und 11b sowie die Ausnahme Nr. 8.	15. -	-	15. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren. Dieses Verbot gilt nicht für die Nutzung einer bestehenden Furt eines land- und forstwirtschaftlichen Weges oder einer bestehenden Viehtrift im Zuge einer ordnungsgemäßen sowie nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1a, 7, 10 und 11 sowie die Ausnahme Nr. 8.
16. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.	-	16. -	-	16. -	-	16. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.	-
17. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Dieses Verbot gilt nicht für die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten und in einem Gewässerunterhaltungsplan festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen	Das Verbot ergibt sich aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes. Maßnahmen der Verkehrs-sicherung fallen unter die Unberührtheit Nr. 10. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 12a.	17. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Dieses Verbot gilt nicht für die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten und in einem Gewässerunterhaltungsplan festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.	Das Verbot ergibt sich aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes. Maßnahmen der Verkehrssicherung fallen unter die Unberührtheit Nr. 10. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 12b.	17. -	-	17. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Dieses Verbot gilt nicht für die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten und in einem Gewässerunterhaltungsplan festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.	Das Verbot ergibt sich aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes. Maßnahmen der Verkehrssicherung fallen unter die Unberührtheit Nr. 10. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 12b.
18a. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus sowie nachhaltige	Hierunter fällt auch das unbeabsichtigte Düngen oder Kalken durch Winddrift oder mangels Abstands zum Gewässer.	18a. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus sowie nachhaltige	Hierunter fällt auch das unbeabsichtigte Düngen oder Kalken durch Winddrift oder mangels Abstands zum Gewässer.	18b. Den im Umfeld des Naturdenkmales vorhandenen Grundwasserspiegel bzw. natürlichen Wassereinzugsbereich, der der Versorgung des Baumes	Hierunter fällt auch das unbeabsichtigte Düngen oder Kalken durch Winddrift.	18a. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus sowie nachhaltige	Hierunter fällt auch das unbeabsichtigte Düngen oder Kalken durch Winddrift oder mangels Abstands zum Gewässer.

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
Beeinträchtigungen der Hydrobiologie vorzunehmen.		Beeinträchtigungen der Hydrobiologie vorzunehmen.		bzw. der Bäume mit Wasser dient, zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.		Beeinträchtigungen der Hydrobiologie vorzunehmen.	
19a. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern. Dieses Verbot gilt nicht für die temporär erforderliche Lagerung von Materialien, Betriebsmitteln und Erzeugnissen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie im Rahmen einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft. Desgleichen ist es verboten, feste und flüssige Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, in den Boden oder in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.	Dies betrifft insbesondere Lagerung von Boden, Gartenabfällen, Bauschutt, Abfallstoffen. Eine temporär erforderliche Lagerung umfasst in der Regel nicht mehr als 14 Tage. Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotopie dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Zwischenlagerung und dem Wiederauftrag von Böden ist u.a. die DIN 19639 zu beachten.	19a. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern. Dieses Verbot gilt nicht für die temporär erforderliche Lagerung von Materialien, Betriebsmitteln und Erzeugnissen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie im Rahmen einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft. Desgleichen ist es verboten, feste und flüssige Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, in den Boden oder in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.	Dies betrifft insbesondere Lagerung von Boden, Gartenabfällen, Bauschutt, Abfallstoffen. s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 15. Eine temporär erforderliche Lagerung umfasst in der Regel nicht mehr als 14 Tage. Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotopie dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Zwischenlagerung und dem Wiederauftrag von Böden ist u.a. die DIN 19639 zu beachten.	19b. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Baumes gefährden oder beeinträchtigen können, im Kronentraufbereich plus 1,50 m zu lagern. Desgleichen ist es verboten, feste und flüssige Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Baumes gefährden oder beeinträchtigen können, in den Boden oder in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.	Dies betrifft insbesondere Lagerung von Boden, Gartenabfällen, Bauschutt, Abfallstoffen. Dieses Verbot gilt nicht für die temporär erforderliche Lagerung von Materialien, Betriebsmitteln und Erzeugnissen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie im Rahmen einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft. Desgleichen ist es verboten, feste und flüssige Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, in den Boden oder in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.	19a. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern. Dieses Verbot gilt nicht für die temporär erforderliche Lagerung von Materialien, Betriebsmitteln und Erzeugnissen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie im Rahmen einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft. Desgleichen ist es verboten, feste und flüssige Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, in den Boden oder in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.	Dies betrifft insbesondere Lagerung von Boden, Gartenabfällen, Bauschutt, Abfallstoffen. Eine temporär erforderliche Lagerung umfasst in der Regel nicht mehr als 14 Tage. Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotopie dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Zwischenlagerung und dem Wiederauftrag von Böden ist u.a. die DIN 19639 zu beachten.
20a. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen. Dieses Verbot gilt nicht für die temporäre Lagerung von Heu-, Silage- und Strohhallen.	Eine temporär erforderliche Lagerung umfasst in der Regel nicht mehr als 14 Tage.	20b. Mieten, Silagen, Mist oder Komposthaufen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig zu beeinträchtigen - anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen. Dieses Verbot gilt nicht für die temporär erforderliche Lagerung von Heu-, Silage- und Strohhallen.	Eine Anlage oder Erweiterung im Hofbereich wird im Regelfall nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verstanden. s. hierzu auch Ausnahme Nr. 1b. Eine temporär erforderliche Lagerung umfasst in der Regel nicht mehr als 14 Tage.	20c. Im Kronentraufbereich plus 1,50 m Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen.	-	20a. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen. Dieses Verbot gilt nicht für die temporäre Lagerung von Heu-, Silage- und Strohhallen.	Eine temporär erforderliche Lagerung umfasst in der Regel nicht mehr als 14 Tage.

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
<p>21a. Luftsport mit unbemannten Fluggeräten wie Drohnen, Quadro- oder Multikopter u.Ä. zu betreiben, Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen.</p> <p>Weiterhin ist verboten, mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen. Zu den Luftfahrzeugen gehören auch Heißluftballons, Flugmodelle und Luftsportgeräte wie Gleitschirme.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für den erforderlichen und zweckmäßigen Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und der Jagd sowie für den erforderlichen Einsatz der Versorgungsträger für Energieversorgung, Wasser und Telekommunikation, der Verkehrsinfrastrukturträger und der Unterhaltungsträger in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten und im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen sowie bei Einsätzen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.</p> <p>Weiterhin gilt dieses Verbot nicht für den Einsatz von Drohnen nach vorheriger Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.</p>	<p>In weniger als 100 m Abstand zu Naturschutzgebieten ist es verboten, mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen. Siehe dazu das entsprechende Verbot Nr. 21b im Kapitel 2.2.0 zu den Landschaftsschutzgebieten.</p> <p>Diese Regelung ergibt sich aus der hohen Störwirkung insbesondere für die Avifauna.</p>	<p>21b. Luftsport in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September sowie im restlichen Zeitraum nach Einbruch der Dämmerung mit unbemannten Fluggeräten wie Drohnen, Quadro- oder Multikopter u.Ä. zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen.</p> <p>Weiterhin ist verboten, in weniger als 100 m Abstand zu einem Naturschutzgebiet mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen. Zu den Luftfahrzeugen gehören auch Heißluftballons, Flugmodelle, und Luftsportgeräte wie Gleitschirme.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für den erforderlichen und zweckmäßigen Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und der Jagd sowie für den erforderlichen Einsatz der Versorgungsträger für Energieversorgung, Wasser und Telekommunikation, der Verkehrsinfrastrukturträger und der Unterhaltungsträger in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten und im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen sowie bei Einsätzen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.</p> <p>Weiterhin gilt dieses Verbot nicht für den Einsatz von Drohnen nach vorheriger Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.</p>	<p>Diese Regelung ergibt sich aus der hohen Störwirkung insbesondere für die Avifauna.</p> <p>Dazu zählt z.B. der Einsatz von Drohnen im Rahmen von Maßnahmen des Naturschutzes oder von wissenschaftlichen Vorhaben.</p>	21. -	-	<p>21a. Luftsport mit unbemannten Fluggeräten wie Drohnen, Quadro- oder Multikopter u.Ä. zu betreiben, Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen.</p> <p>Weiterhin ist verboten, mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen. Zu den Luftfahrzeugen gehören auch Heißluftballons, Flugmodelle, und Luftsportgeräte wie Gleitschirme.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für den erforderlichen und zweckmäßigen Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und der Jagd sowie für den erforderlichen Einsatz der Versorgungsträger für Energieversorgung, Wasser und Telekommunikation, der Verkehrsinfrastrukturträger und der Unterhaltungsträger in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten und im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen sowie bei Einsätzen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.</p> <p>Weiterhin gilt dieses Verbot nicht für den Einsatz von Drohnen nach vorheriger Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.</p>	<p>Dazu zählen z.B. der Einsatz von Drohnen im Rahmen von Maßnahmen des Naturschutzes oder von wissenschaftlichen Vorhaben.</p>

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
22a. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben, Felsbereiche zu betreten sowie zu beklettern, Klettersport auszuüben, Wasser- und Schießsport oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten auszuüben.	Zum Wassersport zählt auch der Betrieb von Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Wasserspielgeräte. s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 8 sowie die Ausnahme Nr. 8.	22b. Motor- und Modellsportgeräte abseits von Wegen zu betreiben, Felsbereiche zu betreten sowie zu beklettern, Klettersport auszuüben, Wasser- und Schießsport außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten auszuüben.	Zum Wassersport zählt auch der Betrieb motorbetriebener Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Wasserspielgeräte. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 8 und 16a sowie die Ausnahmen Nr. 2b c) und 8.	22. -	-	22a. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben, Felsbereiche zu betreten sowie zu beklettern, Klettersport auszuüben, Wasser- und Schießsport oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten auszuüben.	Zum Wassersport zählt auch der Betrieb von Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Wasserspielgeräte. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 8a und 16b sowie die Ausnahme Nr. 8.
23. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen und Aufbauten zu deren Zweck zu errichten.	Hierdurch sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden und Schäden verhindert werden. s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 8 sowie die Ausnahme Nr. 2a c).	23b. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen und Aufbauten zu deren Zweck zu errichten. Dieses Verbot gilt nicht für dem Gebiet dienende und von der unteren Naturschutzbehörde zugelassene und zuvor abgestimmte Informations- und Umweltbildungsveranstaltungen; soweit Wald betroffen ist, ist zusätzlich das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz erforderlich.	Hierdurch sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden und Schäden verhindert werden Aufgrund des hohen Freizeitdrucks in den Waldgebieten soll über das Verbot auch die Erholungsfunktion gesteuert werden. Daher ist im Wald neben der unteren Forstbehörde auch das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde notwendig. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 8, 15 und 17 sowie die Ausnahme Nr. 2b c).	23. -	-	23a. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen und Aufbauten zu deren Zweck zu errichten.	Hierdurch sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden und Schäden verhindert werden. s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 8 sowie die Ausnahme Nr. 2d c).
24a. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand	Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus dem Nachbarschaftsrecht, DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege. § 39 Abs. 1, 3, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind zu beachten. Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 2a, 5a, 6, 7, 10, 11, 12a und 13 sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 3a, 4 und 9a.	24a. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche oder Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand	Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus dem Nachbarschaftsrecht, DIN-Normen und der (ZTV)-Baumpflege. § 39 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind zu beachten. Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 2b, 5b, 6, 7, 10, 11, 12b, 13, 14, 15, 16a und 17 sowie die Ausnahme Nr. 4.	24b. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bei Naturdenkmalen müssen bei	Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus dem Nachbarschaftsrecht, DIN-Normen und der (ZTV)-Baumpflege. § 39 Abs. 1, 3, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind zu beachten. Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 2c, 5c, 6, 10, 11, 12b und 13	24a. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand	Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus dem Nachbarschaftsrecht, DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege. § 39 Abs. 1, 3, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind zu beachten. Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 2d, 5a, 6, 7, 10, 12b, 13, 14 und 16b

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.		oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.		der unteren Naturschutzbehörde mind. 5 Werkzeuge vor Durchführung der Maßnahme angezeigt werden. Sie bedürfen einer entsprechenden Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.		oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.	sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 3c, 4 und 9c.
25a. Klärschlamm einzubringen oder zu lagern. Im Wald ist zusätzlich die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten, jedoch gilt es nicht für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Polterplätzen.	Festsetzungen zu weitergehenden Düngeverboten bzw. -beschränkungen werden gebietsspezifisch getroffen. Des Weiteren werden Regelungen in den Pflege- und Entwicklungsplänen getroffen. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 13. Der Pflanzenschutzmitteleinsatz auf Grünlandflächen mit Ausnahmetatbeständen ist in § 4 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 LNatSchG NRW geregelt.	25. -	-	25b. Im Kronentraufbereich plus 1,50 m Pflanzenschutzmittel, Biozide, Schädlingsbekämpfungsmittel und Klärschlamm, organische oder mineralische Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist oder Gärfutter, die geeignet sind das Wachstum der Bäume nachhaltig zu verändern oder zu schädigen, anzuwenden, einzubringen oder zu lagern.	-	25a. Klärschlamm einzubringen oder zu lagern. Im Wald ist zusätzlich der Einsatz von Düngemitteln und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten, jedoch gilt es nicht für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Polterplätzen.	Festsetzungen zu weitergehenden gebietsspezifischen Düngeverboten- bzw. -beschränkungen sind in den geschützten Landschaftsbestandteilen 2.4-6, 2.4-11, 2.4-12, 2.4-19, 2.4-25, 2.4-30, 2.4-37, 2.4-40, 2.4-58, 2.4-79, 2.4-102, 2.4-105, 2.4-107, 2.4-108, 2.4-109, 2.4-110, 2.4-111, 2.4-112, 2.4-113, 2.4-115, 2.4-121, 2.4-122, 2.4-123, 2.4-125, 2.4-126, 2.4-127, 2.4-129, 2.4-130 und 2.4-132 getroffen. Des Weiteren werden Regelungen in Pflege- und Entwicklungsplänen getroffen. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 13.
26a. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche oder Gewässerränder zu beweiden.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 12a.	26. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche oder Gewässerränder zu beweiden.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 12b.	26. -	-	26. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche oder Gewässerränder zu beweiden.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 12b.
27a. Dauergrünland, Magerrasen- oder Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln sowie die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen. Dieses Verbot gilt nicht für die Überführung einer Wiesen- in Weidenutzung bzw. Weide- in Wiesenutzung nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	Hierzu gehören insbesondere auch Magerrasen, Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Glatthaferwiesen sowie deren Brachestadien. Als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Grasnarbe wird nicht eine kleinflächige Beanspruchung z.B. an Viehtriften, Tränken etc. verstanden. Dauergrünland ist in § 4 Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW, Brachflächen sind in § 11	27b. Dauergrünland, Magerrasen- oder Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln sowie die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen. Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 4 LNatSchG NRW eine Ausnahme vom Dauergrünlandumbruchverbot erteilen, sofern der besondere	Hierzu gehören insbesondere auch Magerrasen, Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Glatthaferwiesen sowie deren Brachestadien. Als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Grasnarbe wird nicht eine kleinflächige Beanspruchung z.B. an Viehtriften, Tränken etc. verstanden. Dauergrünland ist in § 4 Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW, Brachflächen sind in § 11 Abs.	27c. Böden im Kronentraufbereich plus 1,50 m umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	-	27a. Dauergrünland, Magerrasen- oder Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln sowie die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen. Dieses Verbot gilt nicht für die Überführung einer Wiesen- in Weidenutzung bzw. Weide- in Wiesenutzung nach	Hierzu gehören insbesondere auch Magerrasen, Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Glatthaferwiesen sowie deren Brachestadien. Als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Grasnarbe wird nicht eine kleinflächige Beanspruchung z.B. an Viehtriften, Tränken etc. verstanden.

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
	Abs.2 LNatSchG NRW definiert. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 12a.	Schutzzweck und der Charakter des jeweiligen Schutzgebietes berücksichtigt wird.	2 LNatSchG NRW definiert. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1b, 12a und 15. Die Ausnahmeregelung des § 4 LNatSchG NRW ist anzuwenden.			Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	Dauergrünland ist in § 4 Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW, Brachflächen sind in § 11 Abs.2 LNatSchG NRW definiert. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 12b.
28. Auf den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) abgegrenzten und in der Festsetzungskarte dargestellten vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen (Stand: 2023) einen Pflegeumbruch durchzuführen und diese häufiger als 2-mal im Jahr zu mähen. Weiterhin ist die Nachsaat auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen verboten; im Einzelfall – z. B. bei Tipula-Befall – sind Ausnahmen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde hiervon bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe möglich.	Dies folgt dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW zur Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten vom 24.04.2015.	28. -	-	28. -	-	28. -	-
29a. Erstaufforstungen vorzunehmen, Obstplantagen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder zu erweitern.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 9 und 12a.	29b. Obstplantagen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder zu erweitern.	s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 12a sowie die Ausnahme Nr. 6b.	29. -	-	29a. Erstaufforstungen vorzunehmen, Obstplantagen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder zu erweitern.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 9, 12b und 14.
30. Kahlschläge im Wald größer als 0,3 ha vorzunehmen. Dieses Verbot gilt nicht für die Räumung von Kalamitätsflächen.	s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 12a.	30. -	-	30. -	-	30. Kahlschläge im Wald größer als 0,3 ha vorzunehmen. Dieses Verbot gilt nicht für die Räumung von Kalamitätsflächen.	s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 12b.
31a. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln. Darunter	§ 40 BNatSchG ist zu beachten. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 2a, 4a, 9 und 12a sowie die Ausnahme Nr. 5a.	31b. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen außerhalb von Waldflächen, Kurzumtriebsplantagen und	§ 40 BNatSchG ist zu beachten. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 2b, 4b, 12b, 14, 15, 16a und 17 sowie	31. -	-	31a. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln. Darunter	§ 40 BNatSchG ist zu beachten. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 2d, 4d, 9, 12b und 14 sowie die

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
fällt auch das Einbringen von Saatgut außerhalb der ordnungsgemäßen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Dieses Verbot gilt nicht für die Wiederaufforstung mit Bäumen und Sträuchern der lebensraumtypischen Arten bzw. in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörden nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.		gärtnerisch genutzten Grundflächen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln. Darunter fällt auch das Einbringen von Saatgut außerhalb der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. Dieses Verbot gilt nicht für das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörden nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.	die Ausnahmen Nr. 14 und 15a.			fällt auch das Einbringen von Saatgut außerhalb der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. Dieses Verbot gilt nicht für die Wiederaufforstung mit Bäumen und Sträuchern der lebensraumtypischen Arten bzw. in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörden nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.	Ausnahmen Nr. 5a, 14 und 15b.
32. Wildwiesen, Wildäcker oder Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten sowie Salzlecksteine auszulegen. Bei erheblichen Schwarzwildschäden können nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Kirrungen außerhalb von nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen angelegt werden.	Zu diesem Verbot gibt es in den Naturschutzgebieten 2.1-4 Senserbachtal, 2.1-6 Seffent mit Wilkensberg, 2.1-10 Bildchen, 2.1-11 Kupferbachquell, 2.1-12 Beverbachtal mit Augustinerwald und Hifelder Bach sowie 2.1-28 Indetal Brand gebietsspezifische Regelungen.	32. -	-	32. -	-	32. Wildwiesen, Wildäcker oder Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten sowie Salzlecksteine auszulegen. Bei erheblichen Schwarzwildschäden können nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Kirrungen außerhalb von nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen angelegt werden.	Hierzu gibt es im geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-12 Feuchtgebiet Niersteiner Höfe gebietsspezifische Regelungen.
33a. Jagdkanzeln und Drückjagdstände in nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotopen sowie Feucht- und Moorbereichen zu errichten.	Zu diesem Verbot gibt es in den Naturschutzgebieten 2.1-4 Senserbachtal, 2.1-6 Seffent mit Wilkensberg, 2.1-10 Bildchen, 2.1-11 Kupferbachquell, 2.1-12 Beverbachtal mit Augustinerwald und Hifelder Bach sowie 2.1-28 Indetal Brand gebietsspezifische Regelungen	33a. Jagdkanzeln und Drückjagdstände in nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotopen sowie Feucht- und Moorbereichen zu errichten.	-	33b. Jagdkanzeln, Drückjagdstände und offene Ansitzleitern innerhalb des Kronentraufbereiches plus 1,50 m anzulegen.	-	33a. Jagdkanzeln und Drückjagdstände in nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotopen sowie Feucht- und Moorbereichen zu errichten.	Hierzu gibt es im geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-12 Feuchtgebiet Niersteiner Höfe gebietsspezifische Regelungen.

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
34a. Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeit- oder Sportnutzung z. B. für den Schieß-, Modell-, Rad-, Klettersport oder für Hundeübungen zu errichten, zu ändern, bereitzustellen oder neue Wege auszuweisen oder umzuwidmen. Dieses Verbot gilt nicht für die Errichtung von Schutzhütten, Bänken, Tafeln und Knotenpunktmarkierungen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 8a. § 65 LNatSchG NRW ist zu beachten.	34a. Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeit- oder Sportnutzung z. B. für den Schieß-, Modell-, Rad-, Klettersport oder für Hundeübungen zu errichten, zu ändern, bereitzustellen oder neue Wege auszuweisen oder umzuwidmen. Dieses Verbot gilt nicht für die Errichtung von Schutzhütten, Bänken, Tafeln und Knotenpunktmarkierungen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 8 und 16a sowie die Ausnahmen Nr. 14 und 15a. § 65 LNatSchG NRW ist zu beachten.	34b. Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeit- oder Sportnutzung z. B. für den Schieß-, Modell-, Rad-, Klettersport oder für Hundeübungen im Kronentraufbereich plus 1,50 m zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen oder neue Wege auszuweisen oder umzuwidmen.	-	34a. Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeit- oder Sportnutzung z. B. für den Schieß-, Modell-, Rad-, Klettersport oder für Hundeübungen zu errichten, zu ändern, bereitzustellen oder neue Wege auszuweisen oder umzuwidmen. Dieses Verbot gilt nicht für die Errichtung von Schutzhütten, Bänken, Tafeln und Knotenpunktmarkierungen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 8 und 16b sowie die Ausnahmen Nr. 14 und 15b. § 65 LNatSchG NRW ist zu beachten.
35. An Acker-, Brach- und Wiesenflächen angrenzende Säume, Randstreifen, Bankette und Wegeraine von Straßen, Wegen und Gräben und Wege sowie Uferbereiche ackerbaulich bzw. landwirtschaftlich zu nutzen, zu schädigen oder zu beseitigen. Dieses Verbot gilt nicht für die Mahd zur Entwicklung blütenreicher Säume und Wegeränder, sofern das Mahdgut im Anschluss an die Mahd abtransportiert wird.	Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von chemischen Mitteln und das Abbrennen der Flächen. Eine Überfahrt und das Wenden von Maschinen und Gerätschaften sind auf den Saumflächen erlaubt. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 5a, 6, 7 und 13 sowie die Ausnahme Nr. 3a. Siehe hierzu auch die Pflegehinweise des LANUV.	35. An Acker-, Brach- und Wiesenflächen angrenzende Säume, Randstreifen, Bankette und Wegeraine von Straßen, Wegen und Gräben und Wege sowie Uferbereiche ackerbaulich bzw. landwirtschaftlich zu nutzen, zu schädigen oder zu beseitigen. Dieses Verbot gilt nicht für die Mahd zur Entwicklung blütenreicher Säume und Wegeränder, sofern das Mahdgut im Anschluss abtransportiert wird.	Hierzu zählt insbesondere der Einsatz von chemischen Mitteln und das Abbrennen der Flächen. Eine Überfahrt und das Wenden von Maschinen und Gerätschaften sind auf den Saumflächen erlaubt. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 5b, 6, 7 und 13 sowie die Ausnahmen Nr. 2b d) und 3b. Siehe hierzu auch die Pflegehinweise des LANUV.	35. -	-	35. An Acker-, Brach- und Wiesenflächen angrenzende Säume, Randstreifen, Bankette und Wegeraine von Straßen, Wegen und Gräben und Wege sowie Uferbereiche ackerbaulich bzw. landwirtschaftlich zu nutzen, zu schädigen oder zu beseitigen. Dieses Verbot gilt nicht für die Mahd zur Entwicklung blütenreicher Säume und Wegeränder, sofern das Mahdgut im Anschluss abtransportiert wird.	Hierzu zählt insbesondere Einsatz von chemischen Mitteln und das Abbrennen der Flächen. Eine Überfahrt und das Wenden von Maschinen und Gerätschaften sind auf den Saumflächen erlaubt. s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 5a, 6, 7 und 13 sowie die Ausnahme Nr. 3c. Siehe hierzu auch die Pflegehinweise des LANUV.
36. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb von Wegen und Rückegassen/Rückelinien vorzunehmen.	-	36. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb von Wegen und Rückegassen/Rückelinien vorzunehmen.	-	36. -	-	36. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb von Wegen und Rückegassen/Rückelinien vorzunehmen.	-
37a. Himmelsstrahler unter freiem Himmel aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen	Zu diesem Verbot gelten die weitergehenden Regelungen des § 23 Abs. 4 BNatSchG.	37b. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen. Dieses Verbot gilt nicht für die vorhandene Beleuchtung an bestehenden Haltestellen/ Fahrgastunterständen. Dieses Verbot gilt nicht für bestandsgeschützte und	Dieses Verbot soll die negativen Auswirkungen von Lichtquellen insbesondere auf die Fauna verringern (Anlockeffekt für Insekten, Störung des Tag- und Nachtrhythmus etc.). § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW ist zu beachten.	37. -	-	37c. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen. Dieses Verbot gilt nicht für die vorhandene Beleuchtung an bestehenden Haltestellen/ Fahrgastunterständen.	Dieses Verbot soll die Auswirkungen von Lichtquellen insbesondere auf die Fauna verringern (Anlockeffekt für Insekten, Störung des Tag- und Nachtrhythmus etc.).

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
		genehmigte Vorhaben sowie insektenfreundliche Beleuchtungen an Gebäuden soweit keine Beeinträchtigung von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten entsteht. Dieses Verbot gilt nicht für mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Beleuchtungsanlagen an genehmigten Sportplätzen, sofern diese Anlagen insektenfreundlich sind und/ oder diese nicht über die Sportfläche hinaus eine erhebliche Wirkung in der freien Landschaft entwickeln/ entfalten.	s. hierzu auch die Ausnahmen Nr. 1b, 3b, 15a und 16. In Bezug auf insektenfreundliche Beleuchtung ist der aktuelle und anerkannte Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten.			Dieses Verbot gilt nicht für bestandsgeschützte und genehmigte Vorhaben sowie insektenfreundliche Beleuchtungen an Gebäuden soweit keine Beeinträchtigung von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten entsteht.	§ 23 Abs. 3 LNatSchG NRW ist zu beachten. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 5a und 6 sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 3c und 15b. In Bezug auf insektenfreundliche Beleuchtung ist der aktuelle und anerkannte Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten.
38. Bienenvölker aufzustellen.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 4a.	38. -	-	38. -	-	38. Bienenvölker aufzustellen.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 4d.
39a. Bremsenfallen oder andere zum Schutz von Weidetieren aufgestellten Insektenfallen aufzustellen.	Dieses Verbot wird festgesetzt, da die Bremsenfallen einen erheblichen Beifang anderer Insekten, auch besonders geschützter Arten, beinhalten und somit regelmäßig das Fang- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Tragen kommt. Vgl. hierzu auch den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 11.09.2020.	39b. Bremsenfallen oder andere zum Schutz von Weidetieren vorgesehenen Insektenfallen zwischen dem 15.09. und dem 01.06. aufzustellen.	Dieses Verbot wird festgesetzt, da die Bremsenfallen einen erheblichen Beifang anderer Insekten, auch besonders geschützter Arten, beinhalten und somit regelmäßig das Fang- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Tragen kommt. Vgl. hierzu auch den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 11.09.2020.	39. -	-	39a. Bremsenfallen oder andere zum Schutz von Weidetieren aufgestellten Insektenfallen aufzustellen.	Dieses Verbot wird festgesetzt, da die Bremsenfallen einen erheblichen Beifang anderer Insekten, auch besonders geschützter Arten, beinhalten und somit regelmäßig das Fang- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Tragen kommt. Vgl. hierzu auch den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 11.09.2020.
40. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf-, Moor- und Quellbereichen, nährstoffarmen Bereichen und gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen vorzunehmen.	s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 12a.	40. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf-, Moor- und Quellbereichen, nährstoffarmen Bereichen und gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen vorzunehmen.	s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 12b.	40. -	-	40. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf-, Moor- und Quellbereichen, nährstoffarmen Bereichen und gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen vorzunehmen.	s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 12b.

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
Dieses Verbot gilt nicht für Bodenschutzkalkungen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und der unteren Naturschutzbehörde.		Dieses Verbot gilt nicht für Bodenschutzkalkungen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und der unteren Naturschutzbehörde.				Dieses Verbot gilt nicht für Bodenschutzkalkungen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und der unteren Naturschutzbehörde.	
41. Landwirtschaftliche Einrichtungen wie Folientunneln und Folie, Hagelschutznetze oder Beregnungsanlagen im Gartenbau und in der Landwirtschaft bereitzustellen oder zu errichten.	s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 1 sowie die Ausnahme Nr. 1a und 5a.	41. Landwirtschaftliche Einrichtungen wie Folientunnel und Folie, Hagelschutznetze oder Beregnungsanlagen im Gartenbau und in der Landwirtschaft bereitzustellen oder zu errichten.	s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 1 sowie Ausnahmen Nr. 1b, 5a und 6b.	41. -	-	41. Landwirtschaftliche Einrichtungen wie Folientunneln und Folie, Hagelschutznetze oder Beregnungsanlagen im Gartenbau und in der Landwirtschaft bereitzustellen oder zu errichten.	s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 1 sowie die Ausnahmen Nr. 1a und 5a.
				Gebote:			
-	-	-	-	1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von diesen ausgehen oder auf sie einwirken, umgehend der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 und Abs. 2 LNatSchG NRW handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-41 zuwiderhandelt.	-	-	-

2. Allgemeine Unberührtheiten

Allgemeine Unberührtheiten							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
1. Die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes auch naturschutzrechtlich rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund baurechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Dies gilt auch, wenn die zuständige Behörde eine Verlängerung erteilt.	Nutzungen bzw. Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans nicht zulässig waren, genießen keinen Bestandsschutz.	1a. Die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes auch naturschutzrechtlich rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Dies gilt auch, wenn die zuständige Behörde eine Verlängerung erteilt.	Nutzungen bzw. Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans nicht zulässig waren, genießen keinen Bestandsschutz.	1. Die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes auch naturschutzrechtlich rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund baurechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Dies gilt auch, wenn die zuständige Behörde eine Verlängerung erteilt.	Nutzungen bzw. Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans nicht zulässig waren, genießen keinen Bestandsschutz.	1. Die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes auch naturschutzrechtlich rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund baurechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, Dies gilt auch wenn die zuständige Behörde eine Verlängerung erteilt.	Nutzungen bzw. Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans nicht zulässig waren, genießen keinen Bestandsschutz.
2a. Die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierte Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; weiterhin Bestand haben die Verbote Nr. 1a, 3a, 4a, 7a, 11a, 13a, 14a, 18a, 19a, 20a, 24a, 25a, 26, 27a, 28, 29a, 35, 39a, 40 und 41.	Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird daneben auch im § 17 BBodSchG sowie im § 3 PflSchG dargestellt. Zum Verbot Nr. 7a: Ein zielgerichtetes Verdichten des Bodens ist auszuschließen. Eine Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft hat in bodenschonender Art u. Weise und standortangepasst (z. B. Maschineneinsatz, Lagern, Beachtung der Witterungseinflüsse) zu erfolgen.	2b. Die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; Weiterhin Bestand haben die Verbote 1a, 3a, 4, 7a, 11b, 13b, 14a, 18a, 19a, 20b, 24b, 26, 27a, 29b, 35, 39b, 40 und 41.	Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird daneben auch im § 17 BBodSchG sowie im § 3 PflSchG dargestellt. Zum Verbot Nr. 7a: Ein zielgerichtetes Verdichten des Bodens ist auszuschließen. Eine Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft hat in bodenschonender Art u. Weise und standortangepasst (z. B. Maschineneinsatz, Lagern, Beachtung der Witterungseinflüsse) zu erfolgen.	2c. Die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierte Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; Weiterhin Bestand haben die Verbote Nr. 1b, 3b, 4b, 7b, 14b, 18b, 19b, 20c, 24b, 25b und 27c.	Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird daneben auch im § 17 BBodSchG sowie im § 3 PflSchG dargestellt. Zum Verbot 7b: Ein zielgerichtetes Verdichten des Bodens ist auszuschließen. Eine Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft hat in bodenschonender Art u. Weise und standortangepasst (z. B. Maschineneinsatz, Lagern, Beachtung der Witterungseinflüsse) zu erfolgen.	2d. Die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierte Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; Weiterhin Bestand haben die Verbote Nr. 1a, 3a, 4a, 7a, 11c, 13a, 14a, 18a, 19a, 20a, 24a, 25a, 26, 27a, 29a, 35, 39a, 40 und 41.	Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird daneben auch im § 17 BBodSchG sowie im § 3 PflSchG dargestellt. Zum Verbot Nr. 7a: Ein zielgerichtetes Verdichten des Bodens ist auszuschließen. Eine Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft hat in bodenschonender Art u. Weise und standortangepasst (z. B. Maschineneinsatz, Lagern, Beachtung der Witterungseinflüsse) zu erfolgen.
Unberührt bleibt ebenfalls die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; weiterhin Bestand haben die Verbote Nr. 1a, 3a, 4, 7a, 9, 11a, 13a, 14a, 17, 18a, 19a, 25a, 29a, 30, 32, 33a, 36, und 40.	Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung wird daneben auch unter § 1b LFOG dargestellt. Abweichend von dieser Unberührtheit sind spezifische naturschutzbezogene Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung in den Naturschutzgebieten 2.1-2 Erlenbruchwald bei Richterich, 2.1-6 Seffent mit	Unberührt bleibt ebenfalls die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Weiterhin Bestand haben die Verbote 1a, 3a, 4a, 7a, 11b, 13b, 14b, 17, 18a, 19a, 26, 29b, 31b, 33a, 36 und 40.	Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung wird daneben auch unter § 1b LFOG dargestellt.	--	-	Unberührt bleibt ebenfalls die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Weiterhin Bestand haben die Verbote Nr. 1a, 3a, 4a, 7a, 9, 11c, 13a, 14a, 17, 18a, 19a, 25a, 29a, 30, 31a, 32, 33a, 36 und 40.	Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung wird daneben auch unter § 1b LFOG dargestellt. Abweichend von dieser Unberührtheit sind spezifische naturschutzbezogene Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung in den geschützten Landschaftsbestandteilen 2.4-49 Rotsief, 2.4-54

Allgemeine Unberührtheiten							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
	Wilkensberg, 2.1-10 Bildchen, 2.1-11 Kupferbachquell, 2.1-12 Beverbachtal mit Augustinerwald und Hiffelder Bach, 2.1-13 Freyenter Wald, 2.1-16 Siefbachtal, 2.1-17 Bachtalsystem am Oberlauf der Inde, 2.1-18 Bechheimer Bachtal, 2.1-26 Klauser Wald und Frankenwald, 2.1-28 Indetal Brand, 2.1-30 Reichswald und Saubachtal sowie 2.1-33 Düsbergkopf mit Wurmquellen festgesetzt.	Unberührt bleibt auch nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde: Der Bau von Forstwirtschaftswegen, Maschinenwegen und Feinerschließungswegen außerhalb von nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind sowie die forstliche Meliorationsdüngung zur Aktivierung der durch Immission beeinträchtigten Streuzersetzung in Waldbeständen.	Hierbei ist die Eingriffsregelung zu beachten.				Mooriger Waldstandort am Hangfuß des Elleterbergs sowie 2.4-87 Anmooriger Waldstandort am Nebenarm Fobisbach festgesetzt.
Unberührt bleibt auch nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde: Der Bau von Forstwirtschaftswegen und Maschinenwegen außerhalb von nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind sowie die forstliche Meliorationsdüngung zur Aktivierung der durch Immission beeinträchtigten Streuzersetzung in Waldbeständen.	Hierbei ist die Eingriffsregelung zu beachten.	-	-	-	-	Unberührt bleibt auch nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde: Der Bau von Forstwirtschaftswegen, Maschinenwegen und Feinerschließungswegen außerhalb von nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind sowie die forstliche Meliorationsdüngung zur Aktivierung der durch Immission beeinträchtigten Streuzersetzung in Waldbeständen.	Hierbei ist die Eingriffsregelung zu beachten.
3a. Das temporäre Aufstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs sowie landschaftsangepasste Gatteranlagen für den Viehfang im Rahmen der ordnungsgemäßen nach § 35	-	3b. Das temporäre Aufstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs sowie landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang im Rahmen der	-	3. -	-	3a. Das temporäre Aufstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs sowie landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang im Rahmen der	-

Allgemeine Unberührtheiten							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von vegetationskundlich wertvollen Flächen, insbesondere gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie außerhalb von Gewässern und deren Uferbereichen.		ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von vegetationskundlich wertvollen Flächen, insbesondere gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie außerhalb von Gewässern und deren Uferbereichen. Dies gilt ebenso für das Aufstellen von mobilen Hühnerställen im Rahmen der ordnungsgemäßen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft.				ordnungsgemäßen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von vegetationskundlich wertvollen Flächen, insbesondere gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie außerhalb von Gewässern und deren Uferbereichen.	
4a. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Landesjagdgesetz, weiterhin Bestand haben die Verbote Nr. 32 und 33a. Weiterhin unberührt bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist und artenschutzrechtliche Belange (Wildbienenenschutz) mit diesem vereinbar sind.	Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der Länder. Auch Bienenkästen können bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW darstellen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.06.2005, Az. 1 LA 166/04 für ein Holzgestell, in dem sechs Bienenstöcke untergebracht werden können). Artenschutzrechtliche Belange sind bei Aufstellung von Bienenkästen zu beachten, bei Vorkommen gefährdeter Wildbienenarten bzw. bei Gefährdung der Wildbienenpopulation (Konkurrenz). Abweichend von dieser Unberührtheit sind spezifische naturschutzbezogene Einschränkungen der Jagd in den Naturschutzgebieten 2.1-4 Senserbachtal, 2.1-6 Seffent mit Wilkensberg, 2.1-10 Bildchen, 2.1-11 Kupferbachquell, 2.1-12 Beverbachtal mit Augustinerwald und Hiffelder	4b. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Landesjagdgesetz, weiterhin Bestand hat das Verbot Nr. 33a. Weiterhin unberührt bleiben die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG. Ebenfalls unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.	Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der Länder. Auch Bienenkästen können bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW darstellen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.06.2005, Az. 1 LA 166/04 für ein Holzgestell, in dem sechs Bienenstöcke untergebracht werden können).	4c. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Landesjagdgesetz, weiterhin Bestand hat Verbot Nr. 33b.	-	4d. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Landesjagdgesetz, weiterhin Bestand haben die Verbote Nr. 32 und 33a. Weiterhin unberührt bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.	Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der Länder. Auch Bienenkästen können bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW darstellen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.06.2005, Az. 1 LA 166/04 für ein Holzgestell, in dem sechs Bienenstöcke untergebracht werden können). Abweichend von dieser Unberührtheit sind Einschränkungen der Jagd im geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-12 Feuchtgebiet Niersteiner Höfe festgesetzt.

Allgemeine Unberührtheiten							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
	Bach, 2.1-21 Mönchsfelsen sowie 2.1-28 Indetal Brand festgesetzt. Daneben sind abweichend von dieser Unberührtheit spezifische naturschutzbezogene Einschränkungen der Fischerei in den Naturschutzgebieten 2.1-6 Seffent mit Wilkensberg, 2.1-12 Beverbachtal mit Augustinerwald und Hiffelder Bach sowie 2.1-32 NSG Wurmatal (südlicher Abschnitt) festgesetzt.						
5a. Unterhaltungs-, Erhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Pflegemaßnahmen an Verkehrsflächen im Sinne des § 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie im Sinne des § 2 des Straßen - und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) sowie an rechtmäßig genehmigten Anlagen wie Brücken, Leitungen, Straßen, Geh-, Wander-, Reit- und Radwegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten gemäß der Verpflichtungen aus den Zulassungsverfahren oder im Sinne der unmittelbaren Gefahrenabwehr sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen im Rahmen der gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen nach	Die Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung umfasst auch das Freischneiden und Aufgrabungen für Reparaturen entlang von Leitungstrassen. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW sind zu kompensieren. § 40 BNatSchG ist zu beachten. Soweit erforderliche Zufahrten oder Baustellenlager außerhalb von Versorgungstrassen oder Schutzstreifen liegen, gelten die üblichen Verbotstatbestände. Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung. Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus den DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege.	5b. Unterhaltungs-, Erhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Pflegemaßnahmen an Verkehrsflächen im Sinne des § 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie im Sinne des § 2 des Straßen - und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) sowie an rechtmäßig genehmigten Anlagen wie Brücken, Leitungen, Straßen, Geh-, Wander-, Reit- und Radwegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten gemäß der Verpflichtungen aus den Zulassungsverfahren oder im Sinne der unmittelbaren Gefahrenabwehr sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen im Rahmen der gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt bei Betroffenheit von geschützten	Die Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung umfasst auch das Freischneiden und Aufgrabungen für Reparaturen entlang von Leitungstrassen. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW sind zu kompensieren. § 40 BNatSchG ist zu beachten. Soweit erforderliche Zufahrten oder Baustellenlager außerhalb von Versorgungstrassen oder Schutzstreifen liegen, gelten die üblichen Verbotstatbestände. Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung. Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus den DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen	5c. Unterhaltungs-, Erhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Pflegemaßnahmen an Verkehrsflächen im Sinne des § 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie im Sinne des § 2 des Straßen - und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) sowie an rechtmäßig genehmigten Anlagen wie Brücken, Leitungen, Straßen, Geh-, Wander-, Reit- und Radwegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten gemäß den Verpflichtungen aus den Zulassungsverfahren oder im Sinne der unmittelbaren Gefahrenabwehr sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen im Rahmen der gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen nach	Die Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung umfasst auch das Freischneiden und Aufgrabungen für Reparaturen entlang von Leitungstrassen. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW sind auszugleichen. Die Unberührtheit beschränkt sich auf Maßnahmen im bisherigen Bestand. Soweit erforderliche Zufahrten oder Baustellenlager außerhalb von Versorgungstrassen oder Schutzstreifen liegen, gelten die üblichen Verbotstatbestände. Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung. Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus den DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen	5a. Unterhaltungs-, Erhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Pflegemaßnahmen an Verkehrsflächen im Sinne des § 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie im Sinne des § 2 des Straßen - und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) sowie an rechtmäßig genehmigten Anlagen wie Brücken, Leitungen, Straßen, Geh-, Wander-, Reit- und Radwegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten gemäß der Verpflichtungen aus den Zulassungsverfahren oder im Sinne der unmittelbaren Gefahrenabwehr sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen im Rahmen der gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen nach	Die Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung umfasst auch das Freischneiden und Aufgrabungen für Reparaturen entlang von Leitungstrassen. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW sind zu kompensieren. § 40 BNatSchG ist zu beachten. Soweit erforderliche Zufahrten oder Baustellenlager außerhalb von Versorgungstrassen oder Schutzstreifen liegen, gelten die üblichen Verbotstatbestände. Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung. Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus den DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege.

Allgemeine Unberührtheiten							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 52-53 LNatSchG NRW sowie 30 BNatSchG i.V. mit § 42 Abs. 1, Nr. 3 LNatSchG NRW finden entsprechend Anwendung. Die Durchführung der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn anzuzeigen.		Allein oder gesetzlich geschützten Biotopen nur nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 52-53 LNatSchG NRW sowie 30 BNatSchG i.V. mit § 42 Abs. 1, Nr. 3 LNatSchG NRW finden entsprechend Anwendung. Die Durchführung der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn anzuzeigen.	Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege.	Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 52-53 LNatSchG NRW sowie 30 BNatSchG i.V. mit § 42 Abs. 1, Nr. 3 LNatSchG NRW finden entsprechend Anwendung. Die Durchführung der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens 5 Tage vor Beginn anzuzeigen.	Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege.	Naturschutzbehörde. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 52-53 LNatSchG NRW sowie 30 BNatSchG i.V. mit § 42 Abs. 1, Nr. 3 LNatSchG NRW finden entsprechend Anwendung. Die Durchführung der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn anzuzeigen.	
6. Die für die Betriebssicherheit der Bahn erforderlichen Unterhaltungs-, Erhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Pflegemaßnahmen am Bahnkörper vorhandener gewidmeter Schienenwege nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), an den Anlagen der Deutschen Bahn AG, der EVS sowie anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Rahmen der gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen.	Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW sind zu kompensieren.	6. Die für die Betriebssicherheit der Bahn erforderlichen Unterhaltungs-, Erhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Pflegemaßnahmen am Bahnkörper vorhandener gewidmeter Schienenwege nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), an den Anlagen der Deutschen Bahn AG, der EVS sowie anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen sowie im Rahmen der gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen.	Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus DIN-Normen und der ZTV-Baumpflege. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW sind zu kompensieren.	6. Die für die Betriebssicherheit der Bahn erforderlichen Unterhaltungs-, Erhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Pflegemaßnahmen am Bahnkörper vorhandener gewidmeter Schienenwege nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), an den Anlagen und Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen der Deutschen Bahn AG, der EVS sowie anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Rahmen der gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen.	Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus DIN-Normen und der (ZTV)-Baumpflege. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW sind zu kompensieren.	6. Die für die Betriebssicherheit der Bahn erforderlichen Unterhaltungs-, Erhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Pflegemaßnahmen am Bahnkörper vorhandener gewidmeter Schienenwege nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), an den Anlagen und Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen der Deutschen Bahn AG, der EVS sowie anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Rahmen der gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen.	Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW sind zu kompensieren.
7. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen festgelegten Gewässerrenaturierungen bzw. naturnahen Gewässerausbauten. Hierzu zählt auch die Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervermässung) bzw.	Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten. Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland,	7. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen festgelegten Gewässerrenaturierungen bzw. naturnahen Gewässerausbauten sowie die Umgestaltung oder Beseitigung stehender oder fließender Gewässer, sofern keine erhebliche Beeinträchtigung von	Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten. Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland,	7. -	-	7. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen festgelegten Gewässerrenaturierungen bzw. naturnahen Gewässerausbauten sowie die Umgestaltung oder Beseitigung stehender oder fließender Gewässer, sofern keine erhebliche Beeinträchtigung von	Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten. Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland,

Allgemeine Unberührtheiten							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
Wiederherstellung der Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse.	landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.	naturschutzfachlich wertvollen Gebieten entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt. Hierzu zählt auch die Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung) bzw. Wiederherstellung der Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse.	landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.			naturschutzfachlich wertvollen Gebieten entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt. Hierzu zählt auch die Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung) bzw. Wiederherstellung der Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse.	landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.
8. Die bisher bereits zulässigerweise durchgeführten und behördlich genehmigten Veranstaltungen auf dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wegen und Flächen im bisherigen Umfang sowie nicht gewerblich durchgeführte Lauftreffen auf dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wegen.	--	8. Die bisher bereits zulässigerweise durchgeführten und behördlich genehmigten Veranstaltungen auf dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wegen und Flächen im bisherigen Umfang sowie nicht gewerblich durchgeführte Lauftreffen auf dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wegen.	-	8. -	-	8. Die bisher bereits zulässigerweise durchgeführten und behördlich genehmigten Veranstaltungen auf dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wegen und Flächen im bisherigen Umfang sowie nicht gewerblich durchgeführte Lauftreffen auf dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wegen.	-
9. Erstaufforstungen nach Aufforstungskonzept mit gebietsheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen ist gegeben, wenn die untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer Stellungnahme zu einem Erstaufforstungsantrag gemäß § 41 Landesforstgesetz keine Bedenken äußert.	-	9. -	-	9. -	-	9. Erstaufforstungen nach Aufforstungskonzept mit gebietsheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen ist gegeben, wenn die untere Naturschutzbehörde im Rahmen Ihrer Stellungnahme zu einem Erstaufforstungsantrag gemäß § 41 Landesforstgesetz keine Bedenken äußert.	-

Allgemeine Unberührtheiten							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
10. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen. Weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und erforderlichen Gefahrenabwehr; sie sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen.	Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern. § 23 LNatSchG NRW ist zu beachten. Unter Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht wird auch die Sicherung von Wanderwegen durch Waldgebiete verstanden.	10. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen. Weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und erforderlichen Gefahrenabwehr; sie sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen.	Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern. § 23 LNatSchG NRW ist zu beachten. Unter Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht wird auch die Entfernung giftiger Pflanzen je nach Gefährdung z. B. auf Spiel- und Sportplätzen oder die Sicherung von Wanderwegen durch Waldgebiete verstanden.	10. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen. Weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und erforderlichen Gefahrenabwehr; sie sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen.	Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern. § 23 LNatSchG NRW ist zu beachten. Unter Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht wird auch die Sicherung von Wanderwegen durch Waldgebiete verstanden.	10. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen. Weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und erforderlichen Gefahrenabwehr; sie sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen.	Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern. § 23 LNatSchG NRW ist zu beachten. Unter Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht wird auch die Sicherung von Wanderwegen durch Waldgebiete verstanden.
11. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten bzw. von ihr angeordneten sowie von ihr durchgeführten Monitoring-, Untersuchungs-, Kontroll-, Forschungs- und Sicherungsmaßnahmen einschließlich hierfür notwendiger Baustelleneinrichtungen sowie archäologische Ausgrabungen.	Die Sicherungsmaßnahmen umfassen z. B. u.a. Absturzsicherungen bei Steinbrüchen oder Sicherungen (Zäune etc.) gegen Ertrinkungsgefahr an Gewässern.	11. Die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen bzw. von ihr angeordneten sowie von ihr durchgeführten Monitoring-, Untersuchungs-, Kontroll-, Forschungs- und Sicherungsmaßnahmen einschließlich hierfür notwendiger Baustelleneinrichtungen sowie archäologische Ausgrabungen.	Die Sicherungsmaßnahmen umfassen z. B. u.a. Absturzsicherungen bei Steinbrüchen oder Sicherungen (Zäune etc.) gegen Ertrinkungsgefahr an Gewässern.	11. Die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen bzw. von ihr angeordneten sowie von ihr durchgeführten Monitoring-, Untersuchungs-, Kontroll-, Forschungs- und Sicherungsmaßnahmen einschließlich hierfür notwendiger Baustelleneinrichtungen sowie archäologische Ausgrabungen.	Die Sicherungsmaßnahmen umfassen z. B. u.a. Absturzsicherungen bei Steinbrüchen oder Sicherungen (Zäune etc.) gegen Ertrinkungsgefahr an Gewässern.	11. Die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen bzw. von ihr angeordneten sowie von ihr durchgeführten Monitoring-, Untersuchungs-, Kontroll-, Forschungs- und Sicherungsmaßnahmen einschließlich hierfür notwendiger Baustelleneinrichtungen sowie archäologische Ausgrabungen.	Die Sicherungsmaßnahmen umfassen z. B. u.a. Absturzsicherungen bei Steinbrüchen oder Sicherungen (Zäune etc.) gegen Ertrinkungsgefahr an Gewässern.
12a. Die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, zugelassenen sowie von ihr durchgeführten Pflanz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. Unberührt bleiben weiterhin die von ihr genehmigten bzw. mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungspläne, Landschaftspflegerische Begleitpläne, Kompensationsmaßnahmen, mit ihr abgestimmte Maßnahmen(-konzepte) sowie andere kommunale Konzepte bzw. Einzelmaßnahmen dieser (wie z. B. das Artenschutzkonzept, das Freiraumkonzept oder	-	12b. Die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, zugelassenen sowie von ihr durchgeführten Pflanz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. Unberührt bleiben weiterhin die von ihr genehmigten bzw. mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungspläne, Landschaftspflegerische Begleitpläne, Kompensationsmaßnahmen, mit ihr abgestimmte Maßnahmen(-konzepte) sowie andere kommunale Konzepte bzw. Einzelmaßnahmen dieser (wie z. B. das Artenschutzkonzept, das Freiraumkonzept, das	-	12b. Die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, zugelassenen sowie von ihr durchgeführten Pflanz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. Unberührt bleiben weiterhin die von ihr genehmigten bzw. mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungspläne, Landschaftspflegerische Begleitpläne, Kompensationsmaßnahmen sowie andere kommunale Konzepte bzw. Einzelmaßnahmen dieser (wie z. B. das Artenschutzkonzept, das Freiraumkonzept, das Friedhofsentwicklungskonzept oder Denkmalschutzkonzepte)	-	12b. Die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, zugelassenen sowie von ihr durchgeführten Pflanz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. Unberührt bleiben weiterhin die von ihr genehmigten bzw. mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungspläne, Landschaftspflegerische Begleitpläne, Kompensationsmaßnahmen, mit ihr abgestimmte Maßnahmen(-konzepte) sowie andere kommunale Konzepte bzw. Einzelmaßnahmen dieser (wie z. B. das Artenschutzkonzept, das Freiraumkonzept oder	-

Allgemeine Unberührtheiten							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
Denkmalschutzkonzepte) in den jeweils aktuellen Fassungen. Weiterhin unberührt ist die Umsetzung der von der unteren Forstbehörde in Waldgebieten zu erstellenden Waldpflegepläne und (Sofort-) Maßnahmenkonzepte innerhalb des FFH-Gebietes.		Friedhofsentwicklungskonzept oder Denkmalschutzkonzepte) in den jeweils aktuellen Fassungen.		in den jeweils aktuellen Fassungen.		Denkmalschutzkonzepte) in den jeweils aktuellen Fassungen.	
13. Maßnahmen gegen invasive Neobiota nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	Neobiota sind Tier- oder Pflanzenarten, die von Natur aus nicht in Deutschland vorkommen, sondern erst durch den Einfluss des Menschen zu uns gekommen sind. Im Naturschutz werden die gebietsfremden Arten als invasiv bezeichnet, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben. So treten invasive Arten z.B. mit einheimischen Arten in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen und verdrängen diese.	13. Maßnahmen gegen invasive Neobiota nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	Neobiota sind Tier- oder Pflanzenarten, die von Natur aus nicht in Deutschland vorkommen, sondern erst durch den Einfluss des Menschen zu uns gekommen sind. Im Naturschutz werden die gebietsfremden Arten als invasiv bezeichnet, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben. So treten invasive Arten z.B. mit einheimischen Arten in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen und verdrängen diese.	13. Maßnahmen gegen invasive Neobiota nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	Neobiota sind Tier- oder Pflanzenarten, die von Natur aus nicht in Deutschland vorkommen, sondern erst durch den Einfluss des Menschen zu uns gekommen sind. Im Naturschutz werden die gebietsfremden Arten als invasiv bezeichnet, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben. So treten invasive Arten z.B. mit einheimischen Arten in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen und verdrängen diese.	13. Maßnahmen gegen invasive Neobiota nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	Neobiota sind Tier- oder Pflanzenarten, die von Natur aus nicht in Deutschland vorkommen, sondern erst durch den Einfluss des Menschen zu uns gekommen sind. Im Naturschutz werden die gebietsfremden Arten als invasiv bezeichnet, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben. So treten invasive Arten z.B. mit einheimischen Arten in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen und verdrängen diese.
14. -	--	14. Unberührt bleiben die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erstellten Parkpflegewerke bzw. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Pflanz- und Entwicklungsmaßnahmen für private und öffentliche Parks sowie das Freischneiden bzw. die Offenhaltung von Sichtachsen und Blickbeziehungen etc. nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Unberührtheit gilt auch, wenn die zuständige Behörde eine Verlängerung für genehmigte Maßnahmen erteilt. Unberührt bleibt auch das Einbringen nicht-heimischer Pflanzen oder die Anlage von	Unter Parkanlagen werden öffentliche wie private Anlagen gefasst, die mit einer entsprechenden Zweckbestimmung versehen sind oder bei fehlender Bestimmung dem Charakter nach als Parkanlage einzustufen sind. Wiederkehrende, einmal mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen sind ebenso von der Unberührtheit erfasst und müssen nicht wiederkehrend neu genehmigt werden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen, die dem Erhalt und der Entwicklung des kulturhistorischen und	14. -	-	14. Unberührt bleiben die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erstellten Parkpflegewerke bzw. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Pflanz- und Entwicklungsmaßnahmen für private und öffentliche Parks sowie das Freischneiden bzw. die Offenhaltung von Sichtachsen und Blickbeziehungen etc. nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Unberührtheit gilt auch, wenn die zuständige Behörde eine Verlängerung für genehmigte Maßnahmen erteilt. Unberührt bleibt auch das Einbringen nicht-heimischer Pflanzen oder die Anlage von	Unter Parkanlagen werden öffentliche wie private Anlagen gefasst, die mit einer entsprechenden Zweckbestimmung versehen sind oder bei fehlender Bestimmung dem Charakter nach als Parkanlage einzustufen sind. Wiederkehrende, einmal mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen sind ebenso von der Unberührtheit erfasst und müssen nicht wiederkehrend neu genehmigt werden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen, die dem Erhalt und der Entwicklung des kulturhistorischen und

Allgemeine Unberührtheiten							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
		Teichen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	landschaftsökologischen Werts sowie der jeweiligen funktionalen Zweckbestimmung der Anlage dienen. § 40 BNatSchG ist zu beachten. Für Pflegemaßnahmen s. auch Unberührtheit Nr. 16a.			Teichen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	landschaftsökologischen Werts sowie der jeweiligen funktionalen Zweckbestimmung der Anlage dienen. § 40 BNatSchG ist zu beachten. Für Pflegemaßnahmen s. auch Unberührtheit Nr. 16b.
15. -	-	15. Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Pflege sowie der rechtmäßige und ordnungsgemäße Betrieb von Friedhöfen, wenn keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung oder Beseitigung landschaftsprägender Gehölze oder wertvoller Vegetationsbestände/Biotope erfolgt. Die Unberührtheit betrifft auch die von der Friedhofsverwaltung genehmigten Veranstaltungen auf dem entsprechenden Friedhof. Ebenfalls unberührt bleiben rechtskräftige Satzungen für Friedhöfe.	Unter den ordnungsgemäßen Betrieb von Friedhöfen fallen beispielsweise das Beseitigen gefährdender Bäume und Gehölze im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, eine friedhofstypische Gestaltung der Grünanlagen - hierzu zählt insbesondere das Einbringen von Ziergehölzen - mit der dazugehörigen ordnungsgemäßen Pflege, die Errichtung von Zäunen bzw. Einfassungen oder auch die ordnungsgemäße Unterhaltung und Neuanlage von Wegen sowie das Aufstellen von Sitzbänken oder ähnlicher kleinflächiger Möblierung. § 40 BNatSchG ist zu beachten. Die Unberührtheit umfasst auch die für den rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Betrieb von Friedhöfen (dies umfasst auch die Rückumwandlung brachgefallener Flächen zur Friedhofnutzung) notwendige Errichtung von zweckbestimmten baulichen Anlagen und sonstige Anlagen insbesondere Beleuchtung, Beschilderungen, Versorgungsleitungen und Drainagen. Weitergehende	15. -	-	15. -	-

Allgemeine Unberührtheiten							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
			strukturelle Veränderungen wie z. B. das Errichten anderer baulicher Anlagen, Änderungen der Zweckbestimmung bzw. eine Umwidmung oder größere Umgestaltungen bedürfen einer Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde. s. hierzu auch Ausnahme Nr. 15a.				
16. -	-	16a. Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung sowie der rechtmäßige und ordnungsgemäße Betrieb von Dauerkleingärten, Spiel- und Sportstätten, von Freizeit- und Erholungsflächen, Parkanlagen, Bade- und Freibadplätzen sowie Camping- und Zeltplätzen, wenn keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung oder Beseitigung landschaftsprägender Gehölze oder wertvoller Vegetationsbestände oder Biotope sowie keine Errichtung von Gebäuden erfolgt. Ebenfalls unberührt bleiben rechtskräftige Satzungen für Dauerkleingärten und die Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Aachen. Unberührt bleibt weiterhin eine Erneuerung bestehender genehmigter Sportanlagen und ihrer Aufbauten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Aufstellung eines Containers pro Sportanlage als Materiallager o.Ä. bis zu einem Volumen von 75 m³.	Hierunter fällt beispielsweise das Beseitigen gefährdender Bäume und Gehölze im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, das Aufstellen von Schildern, die der Information über Parkanlagen oder der Gefahrenabwehr dienen, die Umgestaltung, Pflege und Unterhaltung von Pflanzbeeten sowie das Aufstellen von Sitzbänken oder ähnlicher kleinflächiger Möblierung. § 40 BNatSchG ist zu beachten. Weitergehende strukturelle Veränderungen der in der linken Spalte aufgezählten Nutzungen wie z. B. das Errichten baulicher Anlagen (hierunter fallen auch Zäune/ Einfassungen) oder größere Umgestaltungen bedürfen einer Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde, s. hierzu auch Ausnahme Nr. 15a. Zu dem ordnungsgemäßen Betrieb gehört auch die Entfernung von Giftpflanzen bei Spiel- und Sportstätten	16. -	-	16b. Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung sowie der rechtmäßige und ordnungsgemäße Betrieb von Freizeit- und Erholungsflächen sowie Parkanlagen, wenn keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung oder Beseitigung landschaftsprägender Gehölze oder wertvoller Vegetationsbestände oder Biotope sowie keine Errichtung von Gebäuden erfolgt.	Hierunter fällt beispielsweise das Beseitigen gefährdender Bäume und Gehölze im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, das Aufstellen von Schildern, die der Information über Parkanlagen oder der Gefahrenabwehr dienen, die Umgestaltung, Pflege und Unterhaltung von Pflanzbeeten sowie das Aufstellen von Sitzbänken oder ähnlicher kleinflächiger Möblierung. § 40 BNatSchG ist zu beachten. Weitergehende strukturelle Veränderungen der in der linken Spalte aufgezählten Nutzungen wie z. B. das Errichten baulicher Anlagen (hierunter fallen auch Zäune/ Einfassungen) oder größere Umgestaltungen bedürfen einer Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde, s. hierzu auch Ausnahme Nr. 15b. Zu dem ordnungsgemäßen Betrieb gehört auch die Entfernung von Giftpflanzen

Allgemeine Unberührtheiten							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
			sowie Freizeit- und Erholungsflächen je nach Gefährdung (z. B. bei Kleinkindern auf Spielplätzen).				bei Freizeit- und Erholungsflächen je nach Gefährdung.
17. -	-	17. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen und ortsüblichen Nutzung von bestehenden Hausgärten in bisheriger Art und bisherigem Umfang. Diese Unberührtheit gilt nicht für das Errichten und die Änderung von Nebenanlagen bzw. baulichen Anlagen (Geräteschuppen und Gartenhäuser o.ä.). Diese Unberührtheit gilt weiterhin nicht für die Fällung und Rodung von Bäumen sowie von Hecken.	s. hierzu auch Ausnahme Nr. 4.	17. -	-	17. -	-
18. -	-	18. Bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen und Sanierungen innerhalb bestandgeschützter Gebäude sowie bauliche Änderungen von Fassaden und Dächern inklusive Dachgauben bleiben von den Verboten unberührt, sofern damit keine Neuversiegelung einhergeht.	Hierbei sind die § 39 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG zu beachten (Artenschutz).	18. -	-	18. -	-
19. Das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach §§ 57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist.	-	19. Das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach §§ 57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist.	-	19. -	-	19. Das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach §§ 57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist.	-

3. Allgemeine Ausnahmetatbestandteile

Allgemeine Ausnahmetatbestandteile							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
-	<p>Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag eine Ausnahme erteilen. Ebenso kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn nach § 67 in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Für die Befreiung von Ge- und Verboten des § 24 LNatSchG NRW ist abweichend von Abs. 1 des § 75 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p>	-	<p>Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag eine Ausnahme erteilen. Ebenso kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn nach § 67 in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>	-	<p>Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag eine Ausnahme erteilen. Ebenso kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn nach § 67 in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>	-	<p>Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag eine Ausnahme erteilen. Ebenso kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn nach § 67 in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Für die Befreiung von Ge- und Verboten des § 24 LNatSchG NRW ist abweichend von Abs. 1 des § 75 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p>
1a. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten oder Ändern - inklusive einer	Unter die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 BauGB fällt auch die Verlegung von Leitungen.	1b. Die untere Naturschutzbehörde hat auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten oder Ändern – inklusive einer	Unter die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 BauGB fällt auch die Verlegung von Leitungen und Drainagen. Sofern möglich,	1. -	-	1a. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten oder Ändern – inklusive einer	Unter die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 BauGB fällt auch die Verlegung von Leitungen.

Allgemeine Ausnahmetatbestandteile							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
<p>Nutzungsänderung - von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3 und 8 lit. a) BauGB sowie im Sinne der BauO NRW 2018, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen, mit den dazugehörigen, zwingend erforderlichen Infrastrukturelementen sowie der dazugehörigen notwendigen Baustelleneinrichtung erteilen, sofern keine erhebliche Beeinträchtigung von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten entsteht, deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt und die Vorhaben landschaftlich angepasst werden und sowie dabei keine wertvollen Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze erheblich beeinträchtigt oder beseitigt werden.</p> <p>Die hier getroffene Festsetzung im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB umfasst sämtliche Flächen für die Wasserwirtschaft.</p>	<p>Für die Erteilung der Ausnahme sind u.a. insbesondere Biotopentwicklungspotentiale und die Lage im Biotopverbund zu beachten. Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere Regenrückhaltebecken, Hochwasserrückhaltebecken und Regenklärbecken.</p>	<p>Nutzungsänderung -von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3 und 8 BauGB sowie im Sinne der BauO NRW 2018, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen, mit den dazugehörigen, zwingend erforderlichen Infrastrukturelementen sowie der dazugehörigen notwendigen Baustelleneinrichtung zu erteilen, sofern keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung oder Zerstörung von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt sowie die Vorhaben landschaftlich angepasst werden.</p> <p>Die hier getroffene Festsetzung im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB umfasst sämtliche Flächen für die Wasserwirtschaft.</p>	<p>sind hier gesteuerte Drainagesysteme zu verwenden. Bezüglich Windenergie wird auf § 26 Abs. 3 BNatSchG verwiesen. Für die Erteilung der Ausnahme sind u.a. insbesondere Biotopentwicklungspotentiale und die Lage im Biotopverbund zu beachten. Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen insbesondere wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere Regenrückhaltebecken, Hochwasserrückhaltebecken und Regenklärbecken.</p>			<p>Nutzungsänderung - von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3 und 8 lit. a) BauGB sowie im Sinne der BauO NRW 2018, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen, mit den dazugehörigen, zwingend erforderlichen Infrastrukturelementen sowie der dazugehörigen notwendigen Baustelleneinrichtung, sofern keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung oder Zerstörung von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt sowie die Vorhaben landschaftlich angepasst werden.</p> <p>Die hier getroffene Festsetzung im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB umfasst sämtliche Flächen für die Wasserwirtschaft.</p>	<p>Der gesetzlichen Privilegierung ist in der Abwägung mit den naturschutzfachlichen Belangen besonders Rechnung zu tragen. Für die Erteilung der Ausnahme sind u.a. insbesondere Biotopentwicklungspotentiale und die Lage im Biotopverbund zu beachten.</p> <p>Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere Regenrückhaltebecken, Hochwasserrückhaltebecken und Regenklärbecken.</p>
<p>2a. a) b) - c) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für Veranstaltungen erteilen: ▪ für Informations-, stille Naherholungs- oder</p>	<p>Soweit Wald betroffen ist, ist zusätzlich das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz erforderlich. Aufgrund des hohen Freizeitdrucks in den</p>	<p>2b. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den unter 2.2-0 festgesetzten Verboten eine Ausnahme erteilen, sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt, die Vorhaben landschaftlich angepasst werden und dabei</p>		<p>2c. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den unter 2.3-0 festgesetzten Verboten eine Ausnahme erteilen, wenn das Vorhaben im Einzelfall nicht geeignet ist, den Charakter des geschützten Objektes zu verändern und wenn es dem Schutzzweck des Naturdenkmals nicht zuwiderläuft:</p>	-	<p>2d. a) - b) - c) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für Veranstaltungen erteilen: ▪ für Informations-, stille Naherholungs- oder Umweltbildungsveranstaltungen, sofern deren</p>	-

Allgemeine Ausnahmetatbestandteile							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
<p>Umweltbildungsveranstaltungen, sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt und dabei keine wertvollen Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze erheblich beeinträchtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> für die Querung eines NSGs, wenn die Durchführung einer ansonsten genehmigungsfähigen Veranstaltung jeglicher Art nicht oder nicht ohne unzumutbaren Aufwand möglich ist und hierbei die Wege nicht verlassen werden, keine Kernbereiche des Schutzgebietes betroffen sind und die Schutzzwecke nicht erheblich beeinträchtigt werden. <p>d) -</p>	<p>Waldgebieten soll über das Verbot auch die Erholungsfunktion gesteuert werden. Daher ist im Wald neben der unteren Forstbehörde auch das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde notwendig.</p>	<p>keine wertvollen Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze erheblich beeinträchtigt oder beseitigt werden. Dies gilt insbesondere:</p> <p>a) 2b. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den unter 2.2-0 festgesetzten Verboten eine Ausnahme erteilen, sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt, die Vorhaben landschaftlich angepasst werden und dabei keine wertvollen Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze erheblich beeinträchtigt oder beseitigt werden. Dies gilt insbesondere:</p> <p>b) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn es sich dabei im Vergleich zum vorhandenen baulichen Bestand um eine geringfügige und angemessene Änderung oder Erweiterung eines zulässigerweise errichteten baulichen Bestands handelt,</p>	<p>Ob eine Baulücke besteht, obliegt der baurechtlichen/planungsrechtlichen Entscheidung. Unter den pädagogischen Einrichtungen werden insbesondere Waldkindergärten/-tagesstätten verstanden. Unter dem Wiederaufbau wird hier die Neuerrichtung eines Gebäudes verstanden, das unter Erhalt der vorhandenen Substanz nicht mehr saniert werden kann.</p> <p>Von einer geringfügigen und angemessenen Änderung oder Erweiterung kann im Regelfall ausgegangen werden, wenn diese eine Flächengröße von max. 30 m² oder 10 % der Grundfläche des baulichen Bestands nicht überschreitet. Die Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der zum Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung der Satzung von legalen</p>	<p>a) - b) - c) für Veranstaltungen auf landwirtschaftlichen Hofflächen sowie sonstige Veranstaltungen in den Bereichen Brauchtum, Soziales, (Umwelt-)Bildung, Kultur und Sport. d) - e) -</p>		<p>Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt und dabei keine wertvollen Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze erheblich beeinträchtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> für die Querung eines geschützten Landschaftsbestandteils, wenn die Durchführung einer ansonsten genehmigungsfähigen Veranstaltung jeglicher Art nicht oder nicht ohne unzumutbaren Aufwand möglich ist und hierbei die Wege nicht verlassen werden, keine Kernbereiche des Schutzgebietes betroffen sind und die Schutzzwecke nicht erheblich beeinträchtigt werden. <p>d) - e) -</p>	

Allgemeine Ausnahmetatbestandteile							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
		c) für Veranstaltungen auf landwirtschaftlichen Hofflächen sowie sonstige Veranstaltungen in den Bereichen Brauchtum, Soziales, (Umwelt-)Bildung, Kultur und Sport, d) für die geringfügige Erweiterung, die Änderung oder die Neuanlage von Privatwegen, sofern sich ein zwingendes grundstücksbezogenes Erfordernis ergibt oder eine unbeabsichtigte soziale Härte entsteht. e) für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 9 BauGB, sofern es sich um ein Agri-Photovoltaik-anlagensystem handelt und die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin den Schwerpunkt bildet	baulichen Anlagen überdeckt wird. Hierunter fallen insbesondere das Martinsfeuer oder auch die Pfadfinderfeuer bei den traditionellen Pfingstlagern sowie das Drachenfest in Orsbach. Dies gilt z.B. für die Ertüchtigung von Wegen, um die regelgerechte Befahrbarkeit von Fahrzeugen des Rettungsdienstes sicherzustellen				
3a. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für: <ul style="list-style-type: none"> die Neuanlage, Umwidmung oder Verbreiterung bestehender Verkehrswege (Straße und Schiene) sowie die Reaktivierung und Ertüchtigung von Bahnanlagen, die Neuanlage (inklusive Ersatzneubau), Erweiterung und Ertüchtigung von Tunneln und Brücken, Über- und Unterführungen, die Neuanlage, 	Die Eingriffsregelung ist hier zu beachten. Die Ausnahme führt nicht dazu, dass eine nach gesetzlichen Vorschriften bestehende Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und/ oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung umgangen würde; diese bleiben unberührt. In Bezug auf insektenfreundliche Beleuchtung ist der aktuelle und anerkannte Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten	3b. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für: <ul style="list-style-type: none"> die Neuanlage, Umwidmung oder Verbreiterung bestehender Verkehrswege (Straße und Schiene) sowie die Reaktivierung und Ertüchtigung von Bahnanlagen, die Neuanlage (inklusive Ersatzneubau), Erweiterung und Ertüchtigung von Tunneln und Brücken, Über- und Unterführungen, 	Die Eingriffsregelung ist hier zu beachten. Die Ausnahme führt nicht dazu, dass eine nach gesetzlichen Vorschriften bestehende Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und/ oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung umgangen würde; diese bleiben unberührt. In Bezug auf insektenfreundliche Beleuchtung ist der aktuelle und anerkannte Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten.	-	-	3c. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für: <ul style="list-style-type: none"> die Neuanlage, Umwidmung oder Verbreiterung bestehender Verkehrswege (Straße und Schiene) inkl. Lärmschutzwände sowie die Reaktivierung und Ertüchtigung von Bahnanlagen, die Neuanlage (inklusive Ersatzneubau), Erweiterung und Ertüchtigung von Tunneln und Brücken, Über- und Unterführungen, 	

Allgemeine Ausnahmetatbestandteile							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
<p>Umwidmung, Erweiterung und Ertüchtigung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geh-, Rad-, Wander- und Reitwegen, ▪ Bushaltestellen und Haltepunkte des schienengebundenen Verkehrs (einschließlich des barrierefreien Ausbaus bestehender Bushaltestellen und bestehender Haltepunkte), ▪ Fahrgastunterständen an Bushaltestellen, ▪ Beleuchtung, ▪ Beschilderungen, <p>• die dem Vorhaben jeweils zugehörigen Baustelleneinrichtungen,</p> <p>• die für das Vorhaben zwingend erforderlichen Infrastruktureinrichtungen,</p> <p>erteilen, wenn das Vorhaben aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Erholungslenkung oder der verkehrlichen Entwicklung erforderlich ist, das Vorhaben landschaftlich angepasst ist und weder den Charakter des Gebietes verändert noch den Schutzzwecken des Gebiets zuwiderläuft sowie dabei kein wertvoller Vegetationsbestand oder Biotop beseitigt oder beschädigt wird. Diese Ausnahme gilt hinsichtlich der Anlage von Reitwegen nicht für das Naturschutzgebiet 2.1-29 Brander Wald.</p>	<p>Aufgrund der Schutzbedürftigkeit des bestehenden FFH-Gebietes Brander Wald besteht eine gebietsspezifische Regelung dazu, s. Naturschutzgebiet 2.1-29 Brander Wald.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Neuanlage, Umwidmung, Erweiterung und Ertüchtigung von: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geh-, Rad-, Wander- und Reitwegen, ▪ Bushaltestellen und Haltepunkte des schienengebundenen Verkehrs (einschließlich des barrierefreien Ausbaus bestehender Bushaltestellen und bestehender Haltepunkte), ▪ Fahrgastunterstände an Bushaltestellen, ▪ Beleuchtung, ▪ Beschilderungen, ▪ von Parkplätzen, ▪ Abstellplätzen für Fahrräder sowie ▪ Flächen für B+R (bike and Ride), P+R (Park and Ride) sowie Mobilstationen • die dem Vorhaben jeweils zugehörigen Baustelleneinrichtungen, • sowie die für das Vorhaben zwingend erforderlichen Infrastruktureinrichtungen <p>erteilen, wenn das Vorhaben aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Erholungslenkung oder der verkehrlichen Entwicklung erforderlich ist, das Vorhaben landschaftlich angepasst ist und weder den Charakter des Gebietes verändert noch den Schutzzwecken des Gebiets zuwiderläuft sowie dabei kein wertvoller Vegetationsbestand oder Biotop beseitigt oder beschädigt wird.</p>				<ul style="list-style-type: none"> • die Neuanlage, Umwidmung, Erweiterung und Ertüchtigung von: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geh-, Rad-, Wander- und Reitwegen, ▪ Bushaltestellen und Haltepunkte des schienengebundenen Verkehrs (einschließlich des barrierefreien Ausbaus bestehender Bushaltestellen und bestehender Haltepunkte), ▪ Fahrgastunterständen an Bushaltestellen, ▪ Beleuchtung, ▪ Beschilderungen, • die dem Vorhaben jeweils zugehörigen Baustelleneinrichtungen, • die für das Vorhaben zwingend erforderlichen Infrastruktureinrichtungen, <p>erteilen, wenn das Vorhaben aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Erholungslenkung oder der verkehrlichen Entwicklung erforderlich ist das Vorhaben landschaftlich angepasst ist und weder den Charakter des Gebietes erheblich verändert noch den Schutzzwecken des Gebiets zuwiderläuft sowie dabei kein wertvoller Vegetationsbestand oder Biotop beseitigt oder beschädigt wird.</p>	

Allgemeine Ausnahmetatbestandteile							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
4. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag, unbeschadet privater Rechte Dritter, eine Ausnahme für die Beseitigung oder den Rückschnitt vorhandener Gehölze erteilen, sofern der besondere Schutzzweck und der Charakter des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden sowie hierbei kein wertvoller Vegetationsbestand oder Biotop beseitigt oder erheblich beeinträchtigt wird.	Dies gilt z.B. auch für die Wiederherstellung und Unterhaltung von Sichtachsen und Blickbeziehungen insbesondere denkmalgeschützter Bauwerke oder Objekte sowie von im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln in der jeweils aktuellen Fassung dargestellter kulturhistorisch bedeutender Anlagen sowie im Bereich eingetragener Bodendenkmäler, wenn das Wurzelwerk der vorhandenen Gehölze das Bodendenkmal erheblich zu schädigen droht.	4. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag, unbeschadet privater Rechte Dritter, eine Ausnahme für die Beseitigung oder den Rückschnitt vorhandener Gehölze erteilen, sofern der besondere Schutzzweck und der Charakter des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden sowie hierbei kein wertvoller Vegetationsbestand oder Biotop beseitigt oder erheblich beeinträchtigt wird.	Dies gilt z.B. auch für die Wiederherstellung und Unterhaltung von Sichtachsen und Blickbeziehungen insbesondere denkmalgeschützter Bauwerke oder Objekte sowie von im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln in der jeweils aktuellen Fassung dargestellter kulturhistorisch bedeutender Anlagen sowie im Bereich eingetragener Bodendenkmäler, wenn das Wurzelwerk der vorhandenen Gehölze das Bodendenkmal erheblich zu schädigen droht.	-	-	4. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag, unbeschadet privater Rechte Dritter, eine Ausnahme für die Beseitigung oder den Rückschnitt vorhandener Gehölze erteilen, sofern der besondere Schutzzweck und der Charakter des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden sowie hierbei kein wertvoller Vegetationsbestand oder Biotop beseitigt oder erheblich beeinträchtigt wird.	Dies gilt z.B. auch für die Wiederherstellung und Unterhaltung von Sichtachsen und Blickbeziehungen insbesondere denkmalgeschützter Bauwerke oder Objekte sowie von im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln in der jeweils aktuellen Fassung dargestellter kulturhistorisch bedeutender Anlagen sowie im Bereich eingetragener Bodendenkmäler, wenn das Wurzelwerk der vorhandenen Gehölze das Bodendenkmal erheblich zu schädigen droht.
5a. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Ausnahme zur Minderung bzw. Vermeidung der durch Klimaveränderungen ausgelösten Auswirkungen erteilen, sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt und das Vorhaben nach Abwägung mit den sonstigen naturschutzfachlichen Belangen im Range vorgeht. Zu den naturschutzfachlichen Belangen zählen insbesondere wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.	Dies umfasst z.B. Maßnahmen und bauliche Anlagen vor dem Hintergrund des Hochwasserschutzes, von Starkregenereignissen oder Dürren. Hierzu zählen u.a. Rückhaltebecken, das Hochwasserschutzkonzept, die Bewässerung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde sowie die Neuanlage und Erweiterung von Feuerlöschteichen und Maßnahmen zur Optimierung von Stadtklimafunktionen.	5b. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Ausnahme zur Minderung bzw. Vermeidung der durch Klimaveränderungen ausgelösten Auswirkungen sowie für die Nutzung neuer Technologien zur klimaneutralen Wärmeversorgung oder Speicherung erteilen, sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt und das Vorhaben nach Abwägung mit den sonstigen naturschutzfachlichen Belangen im Range vorgeht. Zu den naturschutzfachlichen Belangen zählen insbesondere wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.	Dies umfasst z. B. Maßnahmen und bauliche Anlagen vor dem Hintergrund des Hochwasserschutzes, der Energiewende, von Starkregenereignissen oder Dürren. Hierzu zählen u.a. Rückhaltebecken, das Hochwasserschutzkonzept, die Nutzung von Geothermie, die Bewässerung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde sowie die Neuanlage und Erweiterung von Feuerlöschteichen und Maßnahmen zur Optimierung von Stadtklimafunktionen.	-	-	5a. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Ausnahme zur Minderung bzw. Vermeidung der durch Klimaveränderungen ausgelösten Auswirkungen erteilen, sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt und das Vorhaben nach Abwägung mit den sonstigen naturschutzfachlichen Belangen im Range vorgeht. Zu den naturschutzfachlichen Belangen zählen insbesondere wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.	Dies umfasst z. B. Maßnahmen und bauliche Anlagen vor dem Hintergrund des Hochwasserschutzes, von Starkregenereignissen oder Dürren. Hierzu zählen u.a. Rückhaltebecken, das Hochwasserschutzkonzept, die Bewässerung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde sowie die Neuanlage und Erweiterung von Feuerlöschteichen und Maßnahmen zur Optimierung von Stadtklimafunktionen.

Allgemeine Ausnahmetatbestandteile							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
6a. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung im Rahmen der ordnungsgemäßen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen, außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW und den Kronentraufbereichen von landschaftsprägenden Bäumen erteilen.	-	6b. Die untere Naturschutzbehörde kann für gesetzlich privilegierte Betriebe auf Antrag eine Ausnahme für die Anlage oder Erweiterung von Obstplantagen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen sowie die Anlage von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Einrichtungen wie insbesondere Folien, Hagelschutznetze und Beregnungsanlagen erteilen, sofern durch das Vorhaben weder der spezifische Schutzzweck, das Landschaftsbild oder wertvolle Vegetationsbestände/ Biotope erheblich beeinträchtigt werden. Die untere Naturschutzbehörde kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme für die Einrichtung von Viehtränken im Rahmen der ordnungsgemäßen und nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen, außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW und den Kronentraufbereichen von landschaftsprägenden Bäumen erteilen.	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann sich insbesondere bei hohen oder sehr hohen Landschaftsbildbewertungen (gemäß LANUV) sowie in der Soers ergeben.	-	-	6a. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung im Rahmen der ordnungsgemäßen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen, außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW und den Kronentraufbereichen von landschaftsprägenden Bäumen erteilen.	-
7. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf Flächen erteilen, auf denen die Nutzung aufgrund der aktuellen oder zukünftig erstmaligen	Eine Ausnahme kann dann erteilt werden, wenn das Grundstück zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme nicht nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützt ist.	7. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf Flächen erteilen, auf denen die Nutzung aufgrund der aktuellen oder zukünftig erstmaligen	Eine Ausnahme kann dann erteilt werden, wenn das Grundstück zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme nicht nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützt ist.	-	-	7. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf Flächen erteilen, auf denen die Nutzung aufgrund der aktuellen oder zukünftig erstmaligen	Eine Ausnahme kann dann erteilt werden, wenn das Grundstück zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme nicht nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW geschützt ist.

Allgemeine Ausnahmetatbestandteile							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen (z. B. Vertragsnaturschutz) oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt war. Mit Inanspruchnahme einer Folgeförderung oder Abschluss eines Folgevertrages ist die vereinbarte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange eine entsprechende Förderung oder vertragliche Entschädigung angeboten wird.		Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen (z. B. Vertragsnaturschutz) oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt war. Mit Inanspruchnahme einer Folgeförderung oder Abschluss eines Folgevertrages ist die vereinbarte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange eine entsprechende Förderung oder vertragliche Entschädigung angeboten wird.				Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen (z. B. Vertragsnaturschutz) oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt war. Mit Inanspruchnahme einer Folgeförderung oder Abschluss eines Folgevertrages ist die vereinbarte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange eine entsprechende Förderung oder vertragliche Entschädigung angeboten wird.	
8. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für Übungen der Polizei, Feuerwehr sowie der anerkannten Hilfsorganisationen (z. B. technisches Hilfswerk, Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e.V.) oder der Rettungshundestaffel erteilen.	-	8. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für Übungen der Polizei, Feuerwehr, Militär sowie der anerkannten Hilfsorganisationen (z. B. technisches Hilfswerk, Deutsche –Lebensrettungs-Gesellschaft e.V.) oder der Rettungshundestaffel erteilen.	-	-	-	8. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für Übungen der Polizei, Feuerwehr, Militär sowie der anerkannten Hilfsorganisationen (z. B. technisches Hilfswerk, Deutsche –Lebensrettungs-Gesellschaft e.V.) oder der Rettungshundestaffel erteilen.	-
9a. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Sanierung von Altlastenflächen erteilen, sofern von den Altlasten gefährliche Umweltauswirkungen auszugehen drohen und nach Sanierung der Schutzzweck des Naturschutzgebietes erhalten bzw. wiederhergestellt werden kann.	-	9b. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Sanierung von Altlastenflächen erteilen, sofern von den Altlasten gefährliche Umweltauswirkungen auszugehen drohen und nach Sanierung der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes erhalten bzw. wiederhergestellt werden kann.	-	-	-	9c. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Sanierung von Altlastenflächen erteilen, sofern von den Altlasten gefährliche Umweltauswirkungen auszugehen drohen und nach Sanierung der Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils erhalten bzw. wiederhergestellt werden kann.	-
10. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Erteilung neuer sowie die Verlängerung bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilen,	Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten. Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope,	10. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Erteilung neuer sowie die Verlängerung bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilen,	Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten. Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope,	-	-	10. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Erteilung neuer sowie die Verlängerung bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilen,	Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten. Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen insbesondere wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope,

Allgemeine Ausnahmetatbestandteile							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt und dabei keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertvoller Gebiete entsteht.	Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.	sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt und dabei keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertvoller Gebiete entsteht.	Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.			sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt und dabei keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertvoller Gebiete entsteht.	Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.
		11. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag und im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde eine Ausnahme von den Festsetzungen für die Erweiterung eines Denkmals (z. B. durch Aufstocken, Anbau) sowie für die Nutzungsänderung eines eingetragenen Baudenkmals erteilen. Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahme ist, dass das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes verändert noch den Schutzzwecken des Gebietes zuwiderläuft.	Ein Einvernehmen kann hergestellt werden, wenn das Vorhaben nach Prüfung der unteren Denkmalbehörde der Erhaltung des Denkmals, dem Erhalt der historischen Nutzung oder der Annäherung an die historische Nutzung dient. Bei privilegierten Vorhaben findet Ausnahmetatbestand Nr. 1b Anwendung.	-	-	-	-
		12. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag und im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde eine Ausnahme von den Festsetzungen für die Errichtung zusätzlicher auch nicht baugenehmigungspflichtiger baulicher Anlagen erteilen, sofern diese sich in der Fläche oder im Charakter dem Baudenkmal unterordnen und sich in die umgebende Landschaft einordnen. Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahme ist, dass das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes	Bei privilegierten Vorhaben findet Ausnahmetatbestand Nr. 1b Anwendung.	-		-	-

Allgemeine Ausnahmetatbestandteile							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
		verändert noch den Schutzzwecken des Gebietes zuwiderläuft.					
		13. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für das Verlegen von privaten Hausanschlussleitungen erteilen, sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt.	Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen insbesondere wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.	-	-	13. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für das Verlegen von privaten Hausanschlussleitungen erteilen, sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt.	Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen insbesondere wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.
		14. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die ordnungsgemäße Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Parkanlagen, die entsprechend zweckbestimmt sind oder die dem Charakter nach als Parkanlage einzustufen sind, erteilen, wenn es dem Schutzzweck des entsprechenden Schutzgebietes nicht zuwiderläuft und keine erhebliche Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze und keine Errichtung von Gebäuden erfolgt.	-	-	-	14. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die ordnungsgemäße Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Parkanlagen, die entsprechend zweckbestimmt sind oder die dem Charakter nach als Parkanlage einzustufen sind, erteilen, wenn es dem Schutzzweck des entsprechenden Schutzgebietes nicht zuwiderläuft und keine erhebliche Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze und keine Errichtung von Gebäuden erfolgt.	-
		15a. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für notwendige Erweiterungen und notwendige Änderungen oder Umwidmungen von genehmigten Spiel- und Sportstätten, Freizeitanlagen, Wanderwegen, Friedhöfen und Parkanlagen unter Beibehaltung der bisherigen Nutzungsart erteilen sowie eine Neuanlage oder Ausweisung genehmigen,	Unter die Ausnahme fallen u.a. insbesondere Zelt- und Campingplätze, Bogenschießanlagen, Grillplätze, Hundesportanlagen, Tennisplätze, der Golfplatz Schneeberg, die Eventing-Strecke des ALRV, der Kletterwald im Bereich Preuswald, der Bikepark am Dreiländereck sowie das Freizeitgelände Walheim.	-	-	15b. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für notwendige Erweiterungen und notwendige Änderungen oder Umwidmungen von genehmigten Parkanlagen unter Beibehaltung der bisherigen Nutzungsart erteilen, sofern dabei kein wertvoller Vegetationsbestand oder Biotop beseitigt oder erheblich beeinträchtigt wird und wenn es dem	Unter die Ausnahme fällt daneben auch u.a. die Errichtung baulicher Anlagen (auch Zäune und Einfassungen).

Allgemeine Ausnahmetatbestandteile							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
		sofern dabei kein wertvoller Vegetationsbestand oder Biotop beseitigt oder erheblich beeinträchtigt wird und wenn es dem Schutzzweck des entsprechenden Landschaftsschutzgebietes nicht zuwiderläuft.	Unter die Ausnahme fällt daneben auch u.a. die Errichtung baulicher Anlagen (auch Zäune und Einfassungen).			Schutzzweck des entsprechenden geschützten Landschaftsbestandteil nicht zuwiderläuft.	
		16. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für eine Neuanlage oder eine Erweiterung von Beleuchtung und Lichanlagen erteilen, wenn diese aus Gründen der verkehrlichen und sozialen Sicherheit erforderlich sind. Insbesondere bei Lagen in gering belasteten Gebieten sind Maßnahmen zur Abwehr schädlicher Einwirkungen /Lichtverschmutzung auf die Fauna vorzusehen.	Zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Fauna ist insbesondere die Nutzung insektenfreundlicher Beleuchtung nach dem aktuellen und anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik vorzusehen oder die Ausrichtung oder Intensität der Beleuchtung so zu wählen, dass keine negativen fernräumigen Wirkungen der Beleuchtung entstehen.	-	-	16. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für eine Neuanlage oder eine Erweiterung von Beleuchtung und Lichanlagen erteilen, wenn diese aus Gründen der verkehrlichen und sozialen Sicherheit erforderlich sind. Insbesondere bei Lagen in gering belasteten Gebieten sind Maßnahmen zur Abwehr schädlicher Einwirkungen /Lichtverschmutzung auf die Fauna vorzusehen.	Zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Fauna ist insbesondere die Nutzung insektenfreundlicher Beleuchtung nach dem aktuellen und anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik vorzusehen oder die Ausrichtung oder Intensität der Beleuchtung so zu wählen, dass keine negativen fernräumigen Wirkungen der Beleuchtung entstehen.